

Kgl. Bayer. Akademie  
der Wissenschaften

# Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und  
historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

---

Jahrgang 1881.

---

*Zweiter Band.*

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1881.

~  
In Commission bei G. Franz.

Herr Stieve hielt einen Vortrag:

„Die Vorbereitungen des niedersächsischen Kreises für den Reichstag des Jahres 1598.“

Die protestantische Bewegungspartei erlitt auf dem Reichstage, welcher im Jahre 1594 zu Regensburg gehalten wurde, eine schwere Niederlage. Die evangelischen Stiftsadministratoren wurden im Fürstenrate nicht zu Sitz und Stimme zugelassen. Auf die Beschwerden, welche die Mehrheit der protestantischen Stände dem Kaiser überreichte, gab dieser keine andere Antwort, als dass er ihr eine Widerlegung und Gegenbeschwerden, welche die Katholiken verfasst hatten, zustellte und zwar geschah dies zu einer Zeit, wo die Nähe des Abschiedes eine Erwiderung unmöglich machte. Die Beratung aller derjenigen Gegenstände endlich, welche die wichtigsten Interessen der Reichsstände einschlossen, des Justizwesens, der Münzsachen und der Matrikelermässigung, wurde, nachdem ungewöhnlich grosse Türkenhülften bewilligt waren, auf einen Deputations- und einen Moderationstag verschoben.

Diese traten im folgenden Jahre zusammen. Wieder aber wurden sie an der Erledigung der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten gehindert, indem die katholische Partei den Administratoren die Befugnis zur Ausübung der Reichs-

1106032 JV 0026 587 47

standschaft nicht zugestehen wollte.<sup>1)</sup> Zu ihrer Wiederholung unternahm der Kaiser keinerlei Schritte.

Trotzdem machten die Leiter der Bewegungspartei, die Churfürstliche, nicht einmal den Versuch, diejenigen Stände, welche sich ihnen zu Regensburg in der Vertretung der gemeinsamen Beschwerden angeschlossen hatten, von diesen aus zu festerem Zusammenschlusse und zu erneutem Andringen auf deren Abstellung zu bewegen, denn sie vermochten nun einmal nicht, von einem höheren Gesichtspunkte als dem ihrer Sonder-Interessen und Befürchtungen aus Politik zu treiben und sich ohne von Aussen kommende, zwingende Anlässe für umfassendere Ziele zu bemühen.

Auch alle übrigen Reichsstände liessen, wie es scheint, die vom Kaiser bei Seite geschobenen Angelegenheiten und Streitigkeiten auf sich beruhen.

Nur der niedersächsische Kreis behielt dieselben im Auge. Dies mochte dadurch befördert werden, dass dort die meisten jener Administratoren sassen, deren vornehmste Rechte, ja deren Besitz die auf dem letzten Reichstage erfolgte Sessionsverweigerung in Frage stellte. Vor allem aber ist es wohl der Einwirkung des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig - Wolfenbüttel zuzuschreiben. Dieser jugendliche, geistreiche und rührige Fürst besass etwas mehr Schwungkraft und Gemeinsinn als seine Standesgenossen. Auch hatte er zu fürchten, dass ihm gegenüber der erste Versuch gemacht werden würde, den geistlichen Vorbehalt in Bezug auf die von Protestanten verwalteten Reichsstifte zur Geltung zu bringen. Erst seit wenigen Jahren hatte er im Bistum Halberstadt, dessen Administrator er war, die Reformation durchzuführen begonnen. Der Kaiser hatte ihn deshalb zur Rede gestellt, und die katholischen Stände hatten

---

1) Briefe und Acten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges, V, 277 fg.

in ihren Beschwerden von 1594 mit besonderem Nachdrucke darüber geklagt.<sup>1)</sup> Ferner war von seinen Brüdern der eine, Philipp Siegmund Administrator von Osnabrück und Verden, der andere, Joachim Karl, Domprobst zu Strassburg. Das eigene Interesse und das seines Hauses spornten mithin seinen Eifer für die Forderungen der Bewegungspartei, durch deren Vertretung er das Wohl des Reiches zu fördern meinte.

Von einem Deputationstage, wo die Katholiken weitaus die Mehrheit besaßen, konnten die Protestanten die Erfüllung ihrer Wünsche nicht hoffen. Es schien notwendig, dass ein neuer Reichstag abgehalten werde, um die streitigen Fragen ihrer Bedeutung entsprechend mit Zuthun aller Stände zu erledigen.

Schon 1595 verlangte der niedersächsische Kreis die Berufung eines solchen, als er dem Kaiser eine ausserordentliche Türkenhülfe bewilligte. Im folgenden Jahre wiederholte er diesen Wunsch mit Nachdruck und gab dabei zugleich kund, dass der Reichstag seiner Absicht nach dazu dienen solle, die Sessionsansprüche der Administratoren zur Anerkennung zu bringen und die Gewährung der übrigen protestantischen Forderungen zu bewirken. Wie es scheint, wurde zugleich beschlossen, dass man die Gewährung neuer Türkenhülfen von der Abstellung der Beschwerden abhängig machen wolle.

Heinrich Julius verweigerte bereits 1596 seinen Beitrag zu der von der Mehrheit der Kreisstände dem Kaiser bewilligten Kreistürkenhülfe, weil diese eine rein freiwillige Leistung sei, zu welcher Niemand durch Andere verpflichtet werden könne, und im folgenden Jahre lehnte er, obgleich der Kaiser eigens eine Gesandtschaft an ihn abordnete, anfangs sogar ab, zur Berufung eines neuen Kreistages mit-

---

1) Vgl. Briefe und Acten IV, 456.

zuwirken. Ohne Zweifel wollte er so die Anordnung einer allgemeinen Reichsversammlung befördern.<sup>1)</sup>

Im August 1597 erging nun das Ausschreiben zu einer solchen. Alsbald mahnte der Churfürst von Brandenburg den Herzog von Braunschweig, für die Beantwortung der vor drei Jahren von den katholischen Ständen eingereichten Schriften Sorge zu tragen, und Heinrich Julius veranlasste darauf, dass die Ausschüsse des niedersächsischen Kreises zu Aschersleben zusammentreten.<sup>2)</sup>

Sie arbeiteten dort zwei Abhandlungen aus, von welchen sich im Staatsarchive zu Wien<sup>3)</sup> Abschriften vorfinden. Wie dieselben dorthin gelangten, ist nicht ersichtlich. Sie scheinen nach Dictat gefertigt zu sein und sind durch zahlreiche Schreibfehler entstellt. Da sich diese jedoch meist leicht beseitigen lassen<sup>4)</sup> und die Originale fehlen, dürfte es nicht ungeeignet erscheinen, trotz der Mängel der Vorlagen diese zu veröffentlichen.

Die erste theile ich überwiegend nur im Auszuge mit, da sie zahlreiche Wiederholungen und theologische Ausführungen ohne Belang enthält.

Letztere und der überaus verworrene Stil erinnern an ein Gutachten, welches um dieselbe Zeit dem Administrator von Magdeburg durch seine Räte erstattet wurde.<sup>5)</sup> Auf deren Urheberchaft deutet ferner der Umstand, dass bei Erwähnung des Ausschlusses der Administratoren vom Reichstage der Anspruch des Administrators von Strassburg, dessen Vater Joachim Friedrich war, insbesondere erörtert und da-

1) Briefe und Acten V, 264, 270, 272, 275, 286, 290, und 291 Anm. 1.

2) Häberlin XXI, 324 fg.

3) Reichstage fasc. 67 fol. 92 und 66.

4) Ich halte es für überflüssig, die zweifellos richtigen Verbesserungen eigens zu bemerken.

5) Häberlin XXI, 102 fg.

bei auf eine von brandenburgischer Seite über den strassburger Bistumsstreit veröffentlichte Ausführung<sup>1)</sup> hingewiesen wird. Endlich werden wir von vornherein annehmen dürfen, dass die Abfassung der beiden uns hier beschäftigenden Schriftstücke den Gesandten der kreisausschreibenden Fürsten übertragen wurde, und da nun, wie gleich zu erwähnen, das zweite unzweifelhaft von wolfenbüttler Räten herrührt, das erste aber aus einer anderen Feder geflossen sein muss, so werden wir dieses um so zuversichtlicher Magdeburg zuweisen dürfen. Dass von dessen Sessionsrechte gar nicht die Rede ist, darf nicht Bedenken erregen, denn die Erörterung über den geistlichen Vorbehalt wurde dem zweiten Gutachten zugewiesen und überdies wurde für den Reichstag zur Verteidigung Joachim Friedrichs noch eine besondere Schrift<sup>2)</sup> angefertigt.

Unser Aufsatz<sup>3)</sup> nun beschäftigt sich mit der Erwiderung der katholischen Stände auf die Beschwerden der Protestanten. In geradezu einfältiger Weise sucht er zunächst glaublich zu machen, dass die strenglutherischen Fürsten, welche 1594 die Unterzeichnung der von Churpfalz zusammengestellten Klagen verweigert, mit deren Inhalt vollkommen einverstanden und überhaupt mit der Mehrheit ihrer Glaubensgenossen einig seien. Dann weist er den Vorwurf, dass die Protestanten die katholische Kirche dem Religionsfrieden zuwider beeinträchtigt hätten, zurück, indem er die Einziehung der kirchlichen Güter und Stiftungen mit den althergebrachten theologischen Gründen verteidigt und die Anschuldigung erhebt, dass die Katholiken die Aufhebung

---

1) Vgl. Häberlin XVII, 292 fg. und Briefe und Acten IV, 57 Anm. 1, V, 289 Anm. 2.

2) Lünig Staatsconsilia I, 476 fg. Briefe und Acten V, 289 Anm. 1.

3) Siehe Beilage I.

des Religionsfriedens und die Ausrottung der Protestanten beabsichtigten. Schliesslich geht er sehr oberflächlich und sich meist nur auf Gerede beschränkend die einzelnen Einwendungen gegen die protestantischen Beschwerden nach einander durch.

Lediglich ihres Ursprunges und ihrer Bestimmung wegen sowie als Beispiel für die politische Beschränktheit und Unbeholfenheit jener Zeit ist diese Schrift der Beachtung wert.

Weit bedeutender und auch besser geschrieben ist die zweite,<sup>1)</sup> welche gegen die Beschwerden der Katholiken gerichtet ist.

Als ihre Verfasser verraten sich Räte des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel durch die umständlichen Auseinandersetzungen über die Reformation im Stifte Halberstadt und über die Stellung des Herzogs zum Bistum Minden und durch die Art, wie dabei von Heinrich Julius und dessen Gegnern gesprochen wird.

Dieses Gutachten geht nun nach einer feierlichen Verwahrung gegen den geistlichen Vorbehalt kühn auf die Frage ein, ob die Calvinisten als Anhänger der augsburgischen Confession zu betrachten und des Religionsfriedens fähig seien. Es bejaht dieselbe, obgleich es in seltsamem Widerspruche zu seinen eigenen Ausführungen die Verfolgung der Wiedertäufer und Schwenkfeldianer billigt, mit aller Entschiedenheit und stellt dabei die verwegene Behauptung auf, dass auch die alte Kirche diejenigen, welche in einzelnen Dogmen, nicht aber in den Grundlehren abgewichen seien, weder als Ketzler verdammt noch ausgestossen und verfolgt habe. Im Anschlusse hieran wird versichert, dass die Protestanten nicht daran dächten, den Catholicismus auszurotten, da, wie eingehend dargelegt wird, Glaubenszwang und Gewaltanwendung unchristlich und ein Kennzeichen einer fal-

---

1) S. Beilage II.

schen Lehre seien. Dann folgt die Ablehnung der katholischen Beschwerden. Dieselbe ist weniger versöhnlich gehalten als die magdeburger Verteidigung. Während nämlich diese Beispiels halber zugibt, dass auch auf protestantischen Kanzeln des Guten zuviel geschehe, werden hier die Ausfälle der Prediger als Zeugnisse der Wahrheit gerechtfertigt und der Klage über die Schmähungen wider den Papst wird eine weitläufige, von nationalem Unmüthe durchdrungene Ausführung über die Vergewaltigungen und die Schmach, welche deutschen Kaisern von den Päpsten zugefügt worden, entgegengestellt. In ähnlicher Weise bekämpft der Aufsatz auch andere Klagen, manche aber bezeichnet er mit naiver Keckheit kurzweg als unberechtigt. Eingehende Ausführungen widmet er nur noch dem geistlichen Vorbehalte, welchen er als völlig unverbindlich zu erweisen sucht, sowie den Beschwerden über die Reformierung des Bistums Halberstadt und über das von Heinrich Julius in Anspruch genommene Conservatorium über das Bistum Minden. Die übrigen gegen einzelne Stände erhobenen Anschuldigungen weist es diesen zum Gegenberichte zu.

Es geschah zum ersten Male, dass ein lutherischer Reichsstand offen und unbedingt die Calvinisten als Anhänger des augsburger Bekenntnisses und als des Religionsfriedens fähig anerkannte. Heinrich Julius wurde dazu durch die damals noch seine ganze Reichs-Politik bestimmende Absicht geleitet, alle protestantischen Stände ihren gemeinsamen Feinden als Einheit gegenüber zu stellen. Für derartige Bestrebungen war indes noch kein Raum bei der Alles überwuchernden kirchlichen Engherzigkeit und Gehässigkeit jener Zeit. Sogar die gemässigten und mit den Churpfälzern in politischer Hinsicht eng befreundeten Lutheraner waren nicht geneigt und wagten nicht, die Calvinisten als Glaubensgenossen anzuerkennen. Viel weniger noch wollten sich die strengen Lutheraner dazu herbeilassen.



Demgemäss verweigerte sogleich der alte Herzog Ulrich von Mecklenburg-Güstrow den in Aschersleben verfassten Schriftstücken seine Genehmigung. So sehr fühlte er sich zu den Calvinisten in Gegensatz, dass er zum Beweise für deren Verwerflichkeit ihre Verfolgung der Katholiken anführte: die strengen Lutheraner begannen schon damals, in den Calvinisten ärgere Feinde zu sehen als in den Papisten. Den Herzog bestimmte indes bei seiner Ablehnung zugleich noch ein zweiter Grund. Die conservativen Protestanten wollten nicht am Religionsfrieden rütteln lassen, in welchen sie das den Bau des Reichs zusammenhaltende Band erblickten. Daher erklärte Ulrich mit Berufung auf das 1576 durch Churfürst August von Sachsen gegebene Beispiel den im braunschweiger Gutachten enthaltenen Angriff auf den geistlichen Vorbehalt, der nun einmal einen Teil des augsburger Vertrages bilde, nicht billigen zu können. Nur ein Bruchstück seiner Antwort liegt im wiener Archive vor.<sup>1)</sup> Dasselbe erscheint jedoch merkwürdig genug, um hier ebenfalls zur Mitteilung zu gelangen.<sup>2)</sup>

Wie sich die übrigen niedersächsischen Stände zu den Entwürfen verhielten, ist nicht überliefert. Eine beträchtliche Anzahl ihrer Stimmen war dann auf dem Reichstage nicht vertreten. Zuerst liess sich der Administrator von Magdeburg durch den Kaiser und die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg bewegen, auf die Durchsetzung seiner Sessionsansprüche zu verzichten. Dann verstand sich — nicht ohne Einwirkung seiner Sonderinteressen, derentwegen er der Gunst des Kaisers bedurfte — Heinrich Julius zu gleicher Entsagung für Halberstadt. Das Beispiel beider hielt darauf auch den Versuch, für Bremen, Verden, Lübeck und Osnabrück an der Reichstagsversammlung teilzunehmen,

---

1) Reichstage fasc. 67 fol. 41.

2) S. Beilage III.

zurück. Die Herzoge von Holstein endlich beschickten jene aus unbekanntem Gründen nicht. Von den Erschienenen machten die Braunschweig-Wolfenbütteler, die Lüneburger und die Sachsen-Lauenburger im Verein mit den Churfürstern die Abstellung der Beschwerden zur Vorbedingung ihrer Türkensteuerbewilligung. Der in Aschersleben entworfenen Aufsätze geschieht bei den Sonderberatungen der Protestanten über ihre Beschwerden nur ganz vorübergehend noch Erwähnung,<sup>1)</sup> doch gingen die Ausführungen über Halberstadt und Minden zum Teil in die Schrift über, welche von der Mehrheit der protestantischen Stände als Widerlegung der katholischen Beschwerden überreicht wurde.

---

I.

*„Niedersächsischer evangelischer stenden replica zue salvirunge  
- allgemeiner zue Regenspurg übergebener gravaminum.“*

Die Stände augsburgischer Confession haben auf dem regensburger Reichstage nicht aus unzeitigem Eifer, noch zur Störung des Vertrauens, welches unter den Anhängern beider Bekenntnisse in einem Vaterlande billig herrschen soll, geschweige denn, um den Religionsfrieden zu zerstören oder sich der Beobachtung desselben zu entziehen, sondern lediglich, damit die Einigkeit hergestellt, der Religionsfriede aufrecht erhalten und alle Ungelegenheit verhütet werde, in ihrer dem Kaiser überreichten Beschwerdeschrift die gleich 1555 und dann noch oft gegen den geistlichen Vorbehalt eingelegte Verwahrung wiederholt und die seither „von pepstischen oder, wie sie es nennen, catholischen“ angestellten Neuerungen und Verfolgungen nebst vielen anderen Beschwerlichkeiten geklagt, damit der Kaiser Abhülfe schaffe. Da diese Beschwerden zum Teil schon im Jahre 1510, wo sämtliche Reichsstände an hundert Beschwerden gegen das Papsttum übergaben, und dann sowohl auf allgemeinen Reichsversammlungen wie von einzelnen Ständen vorgebracht waren, hat man gehofft, sie würden, namentlich in

---

1) Vgl. Häberlin XXI, 322, 325.

Anbetracht der jetzigen gefährlichen Läufe, ohne Weitläufigkeit beseitigt werden. Der Kaiser aber hat sie den katholischen Ständen zugestellt und von diesen sind erst gegen Ende des Reichstages eine Gegenschrift und eine Zusammenstellung vieler angeblicher Beschwerden überreicht worden, welche man nicht mehr beantworten konnte, weil man schon im Aufbruche war. Damit es nun nicht den Anschein gewinne, als hätten die augsburger Confessions-Verwandten dem Kaiser etwas Unbegründetes vorgebracht oder als könnten sie die Katholischen nicht widerlegen, und damit die Nachwelt sehe, wie treuherzig Alles gemeint war, und dass, wenn in Zukunft Unheil erwachsen sollte, die Evangelischen dasselbe gern verhütet hätten, so ist beschlossen worden, diese Antwort zu verfassen.

Die evangelischen Stände danken dem Kaiser für die Mittheilung der Schriften der Katholiken und versichern ihn, dass, wie jene sich „zu geburender uffacht I. Mt. hoheit erbiehen“, auch sie sich dazu schuldig erkennen und dazu bereit sind, auch bisher nichts Anderes gesucht haben. In der nachfolgenden „distinction“ wird sich zeigen, von wem des Kaisers Hoheit am meisten in Acht genommen worden ist.

Zunächst wiederholen die evangelischen Stände „in bester und zierlichster forme der rechten, es beschehen konnte oder mochte“, die Verwahrung gegen den geistlichen Vorbehalt.

Was dann die Gegenschrift selbst betrifft, so heisst es in deren Eingang, die protestantischen Beschwerden seien „von ezlicher angebener augspurgischen confession verwanten räte“ übergeben, und an einem anderen Orte, sie rührten von „den wenigsten“ her. Thatsache ist, dass sie von den Meisten unterschrieben wurden und alle Gesandten dazu Befehl hatten. Der Administrator von Sachsen aber hat noch kurz vor dem Reichstage den Kaiser durch dessen Gesandten, Christof von Schleiniz ermahnt, zur Beförderung des Reichstages und des gemeinen Wohles die Beschwerden abzustellen, wobei unter anderen Beschwerden „zu sondern I. fl. Gn. ruhm“ der magdeburger Sessionsstreit ausdrücklich genannt war<sup>1)</sup>. Seine Räte waren bei der Verhandlung über die Beschwerden zugegen, wie denn überhaupt nicht wohl ein einziger Stand genannt werden kann,

1) Vgl. Briefe und Acten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges IV, 169 Anm. 1.

welcher sich von jener ferngehalten hätte, es wären denn einige sehr wenige, welche sich wegen ihrer Sessionsstreitigkeiten mit anderen entschuldigten und derentwegen auch nicht unterschrieben, während sie sich doch „zu allem, was disfalls gemeinem wesen zu gutem gemeinet, nutz- und nötig were, und also auf gemeinen schluss erboten“<sup>1)</sup>. Dass der Administrator nicht unterschrieb, „ist dahero fürnemblich erfolget, weil S. fl. Gn. teils ein sonderbares concept, der vorigen Verfassung gemeiner gravaminum nicht sehr ungemess, ja in effectu einstimmig, zu übergeben begehrt, welches aber die andern durchs mehrer darum verweigert, damit niemand in seiner praeeminenz vorgriffen oder aber auch neben bedenkliche praeiudicia nicht gemacht worden sein sollten; und wo solches sechsische concept angenommen werden können, hat S. fl. Gn. durch deren sowoll der chur als ihre eigene räte sich zur mitassistentz er bieten lassen, wie auch wohl nicht anders geschehen können und sollen“, weil er, wie erwähnt, kurz vor dem Reichstage auf Abstellung der Beschwerden gedrungen hatte und weil sich das ganze Haus Sachsen und auch des Administrators Linie der gemeinen evangelischen Sache stets so eifrig angenommen hat.

Was den Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg belangt, so ist bekannt, wie tapfer und beständig sich dessen Vater stets und noch 1566 in Unterstützung des Chf. Friedrich III von der Pfalz bei Vertretung der Beschwerden erwiesen hat, und man weiss, wie fromm er selbst ist und wie er sich auf früheren Reichstagen gleich anderen der Gebür nach erzeigt hat. Wie könnte man nun annehmen, dass er sich geändert hätte? Dass er vielleicht Bedenken trug, sich von seinem Eidam, dem Administrator, zu trennen, kann nicht als Beweis gelten, dass er die Beschwerden nicht mehr wie früher gebilligt hätte. „Dem seind allein Pfalz-Lützelstein nachgangen<sup>2)</sup>, aber der ganzen beratschlagunge begewohnt, votiret und approbiret. Also Pomern ebenmessig, alleine was die gesandten hernach in der subscription anderer (gleichwol nicht der gravaminum, sondern etwa neben-) ursachen halben unterlassen; sunsten ist auch wol bewusst, das diese löbliche fürsten und dero frommer christ-

---

1) Das bezieht sich auf Mecklenburg und vielleicht auch auf Lauenburg und Holstein; vgl. unten.

2) Das heisst: Pfalz-Veldenz hat sich nur nach dem Beispiele Neuburgs gerichtet.

licher herr vatter jederzeit bei den evangelischen stenden christlich und treulich gehalten und sich in dergleichen sachen finden und hören lassen.“

Die Meckelnburger haben wegen der Sessionsstreitigkeiten nicht unterschrieben. Darum haben sie sich aber nicht abge sondert, sondern man weiss wohl, wie eifrig sich dies uralte Haus seit Beginn der Reformation erzeigt hat.

„Herzog Franz zu Saxon-Lauenburg hat wie auch herzog Johann Adolf zue Holstein keinen rat auf diesmal besucht; das aber I. fl. GGn. gleicher meinunge mit den andern mitreligionverwandten sein, ist kein zweifel.“

„Also erscheinet hierauss, das nicht weinige, sondern alle, sie haben unterschrieben oder nicht, gleicher meinung von wegen der gravaminum seind und [diese] vor kein particular, sondern ein allgemeines werk zu halten; und im Fall zu setzen, dass schon nicht mehr alls eben soviel, so die augsburgische confession [1530] übergeben, unterschrieben hetten, so stehet doch einem jeden seine clage und beschwerden frei und bevor“.

Die Katholiken behaupten, dass ihre Beschwerden die der Protestanten weit überträfen, indem die Stifte und Kirchengüter in Abgang geraten und geringert worden seien, weshalb der Kaiser gebeten wird, Alles in den alten Stand zu richten. Dabei erzählen sie, wie treulich sie den Religionsfrieden gehalten hätten.

„Hierauf konnte wol stattliche gegenausführung geschehen, das jenem teil ungebührliches nicht entzogen, den was auss christlichem Gewissen nach erkanter warheit und befundenen trefflichen, ja vielen unchristlichen misbreuchen nottrunglich verursacht.“ Alle Stiftungen sind nicht auf die papistische Religion und deren unzählige Misbräuche, sondern zur Ehre Gottes, zur Ausbreitung seines Wortes und zur Anstellung guter christlicher Zucht und Uebungen in Kirche und Schule gemacht worden. Wie aber diese gottselige Absicht mit der Zeit beiseite gesetzt worden ist, haben schon in früherer Zeit alte fromme Lehrer und Geschichtsschreiber bezeugt, ja Papst Hadrian VI hat darüber geklagt und jetzt ist es so offenbar, dass es nunmehr auch die Kinder aus dem Katechismus urteilen können. [Folgt eine Aufzählung verschiedener vor der Reformation in der Kirche eingerissener Misbräuche.] Dass nun die Stände, denen Gott die Augen öffnete, nachdem sie lange um ein unparteiisches Concil und um Reformation geschrieen hatten,

endlich ihr Bekenntnis öffentlich vorbrachten und darauf selbst die Misbräuche abstellten, „dardurch haben sie nichts entzogen“, sondern nur ihre obrigkeitliche Pflicht erfüllt. Dass die Obrigkeit das Recht und die Pflicht zur Abstellung der Misbräuche hat, lässt sich aus Aussprüchen und Beispielen der hl. Schrift erweisen. [Folgen solche.] „Also ist hieraus leicht zu schliessen, dass die catholischen diesen teil zur ungebuer beschuldigen, alls ob sie ihre kirchen und deren güter geschwechet, wie auch die gebetene restitutio contra Deum et ejus honorem nicht stat hat, sonderlich soviel mehr auch auss dem [Grunde,] dass die guter nicht ihr eigen sind noch zu dem ende [wozu] dieselben der kirchen gegeben und verordnet, gebraucht werden.“ . . . . „Weil nun dem also, folget noch weiter, dass die geistliche catholische auch noch diese stunde derselben fundation nicht vehig, sondern mit bösem gewissen getrieben und keine restitutio zum bösen und ergernusse nicht statt habe, sondern das auch ihre noch inhabende erzstifte, bischoftumb, praelaturen und dergleichen guter ihnen nicht zustehen noch auch in dem stande sie sich deren mit keinem guten gewissen unreformiert anmassen oder gebrauchen können.“ Die Stiftungen gehen in eine Zeit zurück, in welcher Lehre und Gebräuche noch nicht papistisch waren; wären aber auch etliche Stifte wirklich Papisten gewesen, so muss man doch auf ihre Hauptabsicht, die Ehre und den Dienst Gottes zu fördern, sehen und da diese gegenwärtig nicht mehr erfüllt wird, so werden die Stiftungen nicht recht angewandt. Dieselben „bestehen mehr im willen Gottes als der menschen und ob schon etwas wolmeinend, gleichwohl zu irrtum oder solchen wegen fundiret, die man nach Gottes befehl nicht mit gutem gewissen gehen kann, so ist man schuldig, umzukehren, quia, quod ab initio non valet, non potest ex postfacto convallescere . . . . . et nullus usus, nulla possessio aut praescriptio contra Deum locum habet.“

Den Ruhm, den Religionsfrieden zu beobachten, können auch die Evangelischen mit Bestand für sich in Anspruch nehmen, und wollen sie auch gern Frieden halten, wenn man ihnen nur nicht Ursache zum Gegenteil gibt.

Wenn die Gegner rühmen, dass der Papst starke Hülfe zum Türkenkriege leiste, so möge der Kaiser selbst Zeugnis geben, ob ihm und seinen Vorfahren vom Papste oder von Deutschland das Meiste beigesteuert worden ist, ja ob nicht die

evangelischen Stände ebensoviel, wo nicht mehr, wie die katholischen geleistet haben.

Wie der Religionsfriede von der einen und von der anderen Seite beobachtet worden ist, wird sich bei Erörterung der katholischen Gegenbeschwerden zeigen.

Ebenso wird dort auf den Punkt des geistlichen Vorbehaltes gründlich geantwortet werden. Diesen Punkt hatte man in den evangelischen Beschwerden übergangen, um nicht streitlustig zu erscheinen und um nicht das schon zu tief eingerissene Misstrauen zu stärken. Da ihn jedoch die Katholischen so stark angeregt haben, bedarf es guten Gegenberichtes, wie man denn auch nichts eingeräumt haben will, weil man immer deutlicher spürt, dass „kein christlicher, reformierter geistlicher stand“ geduldet werden soll.

„Des religionfriedens uffhebunge ist zwar so weit bei den gravaminibus gedacht, das man sich desselben wol anzunehmen hat und nicht also liederlich herdurchzustreichen sein will, als ob es keinen teil, was solcher gestalt vorliefe, geschrieben oder etwa vorgeben, hoch zu bekummern hette. Gleichwol aber ist dieses gewiss, das nicht unklar darauf umgangen wird, indeme die schriften, so es öffentlich bezeugen, vorhanden, das der heilsame religionfriede vor ein interim oder temporalwerk geachtet und vorgeben wird, als ob derselbe lenger nit dan biss aufs concilium Tridentinum gewehret, nunmehr aber dadurch alle religionsachen decidiret und mass gegeben, insonderheit aber, wer denen decretis nicht nachginge oder darauf bekennet und seine confession stellet, pro haeretico zu achten.“ Davon gibt, um nur wenige Beispiele anzuführen, Zeugnis, dass ohne vorgängigen Eid auf das Tridentinum kein Prälat die Bestätigung in Rom und ohne diese Keiner die Belehnung vom Kaiser erhält. „Das autonomiabuch setzet in parte III unterm 4. capitul ausstrucklich und helts pro maxima, dass der religionfriede ein temporalwerk sei, wie auch vorgeben wird, das durchs concilium Tridentinum der religionfrieden aufgehoben, dass derselbige auch ein deckel aller ketzerei sei“<sup>1)</sup>. Dergleichen Bücher sind vielfach gedruckt worden. Wo hat man sie verboten und nicht vielmehr oft aufgelegt und gepriesen? Unter den Zeugnissen, dass die Katholischen ihnen beistimmen, ist besonders die Thatsache hervorzuheben, dass der Churfürst von Trier vor

1) Vgl. Briefe und Acten IV, 160 fg.

wenigen Jahren eine Bulle unter seinem Namen hat drucken lassen, welche die Lutheraner im ersten Grade der Ketzer obenan setzt.<sup>1)</sup> Ferner berufen sich zwar die augsburger Confessions-Verwandten auf keine andere Autorität als auf Christus und die hl. Schrift und wissen, dass Luther nur ein Mensch war, aber sie achten ihn als ein besonderes Werkzeug Gottes. Wird nun dieser Mann, „uff dessen lehre die augspurgische confession aus Gottes wort gegründet“ ist, so heftig verketzert und verdammt, so verdammt man auch alle Anhänger seiner Lehre. „Woher seind sunst soviel merterer in Niederlanden, Frankreich, Spanien, Italien und anderen orten mehr dan eben dieses mans geführter lehr halben in verdacht und forters zu leibesstraffe gezogen?“ Rühren nicht eben daher die langwierigen Kriege in Frankreich und in den Niederlanden, welche weit ins Reich hineingefressen haben? Durch sie wollten der Papst und Spanien die ganze reformierte Religion ausrotten. Wie viele heimliche unmenschliche Thaten sind abgesehen von der öffentlichen Hinrichtung unzähliger Menschen darauf gefolgt! Hat man nicht der ordentlichen Obrigkeit durch Meuchelmörder nach Leib und Leben getrachtet? Auch im Reiche ist nunmehr nicht verborgen, was vor allerhand heimliche vorschoss an gelt, rat, hülfe und beforderinge oder je zum wenigsten der favor und guter wille zu ausrottunge der Luterischen vornemblich oder dergleichen ketzerei widerfahren.“ Luther wird in diesem Falle um kein Haar besser als Calvin gehalten und es ist „ein lauter furgeben, alleine zur trennung gemeinet“, dass die Päpstischen und die augsburgischen Confessions-Verwandten im Religionsfrieden begriffen seien und beisammen bestehen könnten.<sup>2)</sup>

Von evangelischer Seite ist der Religionsfriede in Bezug auf die Katholiken nie für aufgehoben erklärt worden und wird man keine derartige Schrift aufweisen können.

„Die clamores uff den canzeln seind wol, wie nicht zu verneinen, also gemein worden, das besser were, wo ein jeder teil intra metas vocationis bliebe und die irrumb ohne personalia zeigt, straffet und vermanet. Aber was kan hierin diesem teil zugemessen werden, da doher der anfang erstlich wider diese

1) Vgl. a. a. O. 143.

2) Dies bezieht sich auf die Einleitung der katholischen Beschwerden; vgl. a. a. O. 452.



kirchen mit öffentlichen papstischen censuren, bullen und dergleichen, auch im anfang mit vielen schriften gemacht? Da heists: *Criminor te, criminor abs te.* Und zwar was unordentlich oder zur ungebür, auch wider evangelischen brauch, ordnung der kirchen oder *ex affectibus* beschicht, daran wird diesteils kein gefallen getragen. Man wolte, das jeder teil sich aller christlichen bescheidenheit erzeigete und ubermessige oder unzeitige *disputationes* und *condemnationes* einstellte, sonder ein jeder lehrete, was Gottes wort gemess und darunter zu verantworten were, wie *Socrates Scholasticus* recht saget: „*Disputationibus aut si recte dixeris, condemnationibus schismata non modo non vincuntur, sed et contentiosae magis redduntur haereses.*“

Vom Antichrist mag bisweilen in Schriften und auf den Kanzeln Erwähnung geschehen. Wer kann aber dem heil. Johannes und vielen anderen uralten Kirchenschriftstellern wie Bernhardus, Bischof Eberhard von Salzburg, Occam, Gerson, widersprechen, „die es ungescheuet auch dahin (wollte Gott, dass es nur erkannt wurde) gezogen haben?“

Kraft des Religionsfriedens hat weder der Papst „universaliter“ noch ein katholischer Stand „particulariter“ gegen Bekenner der A. C. „sie seien im hl. reiche unter evangelischen oder katholischen stenden, wo sie wollen,“ geistliche Gerichtsbarkeit zu beanspruchen, geschweige denn des Kaisers oder eines Standes weltlichen Arm dafür anzurufen. „Dahin wird auch das sichtbarliche haubt gesetzt, welches ein jeder auf seine verantwortunge ehren mag. Dieses teils weiss man nichts dan von dem höchsten einzigen haubt seiner kirchen, dem herrn und heiland Christo Jesu, wie Paulus, das werkzeug Gottes zu Ephesern am 4. capitel lehret.“ [Folgen diese und andere Stellen.]

„Wass dann von *nunciis apostolicis*, wie sie genennet werden, oder *emissariis Romanis* zur verantwortunge neben dem neuen calendario gesetzt, was durffe es darumb grosses *replacens*, dan gebueret dem römischen Kaiser als von Gott gesetzten oberhaupt das regiment, woher masse sich dan der papst an oder wie kan es defendirt werden, dass solche ausslendische leute sich ins reich einschleifen oder auch darzu *fovet* oder uffgehalten werden, *contra Germanorum libertatem* allerlei beschwerliche practiken anzurichten, des ganzen reichs stand zu erkundigen . . . . . alles ihres gefallens zu dirigiren und also

nach deren consiliis zu richten?“ Die Katholiken sagen, es handle sich um die Erhaltung der Lehre und Zucht in ihren Kirchen. Wahrlich, es ist traurig, dass es in Deutschland, welches wegen seiner Standhaftigkeit in der Religion und in anderen Dingen berühmt war, dahin gekommen ist, dass solche Leute die Aufsicht führen müssen. Die evangelischen Superintendenten können nicht zum Vergleiche herangezogen werden, „dan derselben jeder führet sein amt nach Gottes wort und dürfen keines papst noch nuncii, ist auch keiner über den andern“, wie es das Beispiel der Apostel und der hl. Hieronymus lehren. Die kaiserliche Hoheit und die deutsche Freiheit sind durch die Nuntien gefährdet; der Papst will es durch sie dahin bringen, dass man mehr auf ihn als auf den Kaiser sieht und er seine alte angemassete Gewalt über Kaiser und Reich zurückerhält. Um so beschwerlicher ist es, dass schon jetzt Lehen, die nur vom Reiche herrühren, den Ständen durch des Papstes nichtige Gewalt verweigert und entzogen werden.

„Der neu calender ist zerrüttlich, aber doch in dieser reformation ein lauter politisch werk<sup>1)</sup>, der kaiserlichen hoheit mit zuthun der reichsstenden zugehörig. Also hat Julius Caesar geordnet und in concilio Niceno ist alleine von festen, deren ordnung und verenderung in der kirchen gehandelt, darumb billichen gewesen, dass solches werk im reiche uff die alte forma, wans je die notturft erfordert, gerichtet, wie dan beweisslich, dass kaiser Maximilianus I mit zuziehung auch ezlicher hoher ausswertigen potentaten dergleichen oder eben dieses vorgehapt, darunter aber verstorben, und hats also papst Gregorius ihme zugeeignet. Hierauss findet sich, dass derzeit auch der kaiser sich dessen angemasst und dem papst nicht zustendig, darumb wider die kaiserliche hoheit wie auch vorhin in viel wege gehandelt und muge also cum nota Antichristi<sup>2)</sup> seine gelegenheit und ungelegenheit haben.“

Mit Gottes Zulassung mag der Papst Bischof zu Rom sein. Eine Obergewalt über die ganze Kirche in Anspruch zu nehmen,

---

1) Gemeint ist: Die Beobachtung zweier Kalender bringt allerdings Zerrüttung; die Einführung des neuen war aber ein politisches Werk.

2) Dies bezieht sich auf die Aeusserung der protestantischen Beschwerdeschrift, der Papst habe sich durch die Anordnung des neuen Kalenders als der Antichrist erwiesen, von dem die Schrift sage, er werde sich unterstehen, die Zeit zu ändern.

hat aber Gregor d. Gr. selbst abgelehnt. Bischof Arnulf von Rheims hat auf dem dortigen Concil vor 570 Jahren<sup>1)</sup> vom Papste gesagt, er sitze im Tempel Gottes mit grosser Pracht und gebe vor, er sei Gott, womit er auf das 19. Hauptstück der Apocalypse, auf das zweite des anderen Thessalonicherbriefes und auf das zwölfte des Zacharias deutete. Es ist zu beklagen, dass in Deutschland der Papst dem Kaiser noch immer in geistlichen und weltlichen Dingen vorgreifen kann und sich vermisst, denselben zu verpflichten, keinen geistlichen Stand ohne seine Bestätigung zu belehnen. Die Regalien, Temporalien, Lande und Leute gehören als Reichslehen nicht vor den Papst und rühren auch nicht von ihm her. Der Papst greift also mit seiner Anmassung in das kaiserliche Amt und will das alte Joch seiner Vorfahren erhalten. Das abzustellen, wird der Kaiser nochmals gebeten. „Das gleichwol von den catholischen zugelassen wird, wie I. M. macht habe, die administration vermittelst eines indults bei geistlichen stiften nachzulassen und zu bestetigen, solches wird billich, als an ihme selbst auch die warheit ist, acceptiret und vor bekannt angenommen.“ Was ist aber die Ursache, dass auch die Indulte dem Einen gegeben, dem Anderen verweigert werden? Das Einwirken der Nuncien. Man hofft jedoch, es werde der Kaiser in Zukunft nicht allein die Indulte, sondern auch die Belehnung erteilen. „Wie weit aber die compactata Germaniae vorstehen, werden dieselbe mass geben. Aber daraus ist der Papst weit geschritten, und ist eben damals in der römischen kirchen grosser spaltung eine rechte occasion gewesen, sich dessen vorteils und gelegenheit zu gebrauchen und die kaiserliche macht und hoheit zu seinem papstischen vorteil einzuziehen. Wie weit aber solches contra jura imperii statt habe, erfordert einer andern ausführung, zeit und bessern gelegenheit, dahin auch gleichwol ein jeder geistlicher stand des reiches zu sehen, dass zu schwechung der hoheit nicht so weit eingereumet werde, als solches fals die alte libertet zulest, wiewol auch solche compactata durch den seither uffgerichteten religionfrieden neben der jurisdiction gefallen und uffgehoben.“

Man zieht auch an, wie notwendig die Weihen zum geistlichen Stande seien. Diese sind jedoch von Gott und Christus

---

1) Die Jahreszahl muss verschrieben sein, da Arnulf 1021 starb und das Provincialconcil zu Rheims 1005 stattfand.

nicht eingesetzt Warum will man also Andere mit Beschwerde ihres Gewissens dazu verpflichten? Ist doch auch der hl. Ambrosius aus einem weltlichen Amte zum Bischofe erwählt worden. Man kann auch nicht beweisen, dass die Regalia auf die Weihen gewidmet sind. Andern Falls würde es scheinen, dass des Kaisers und des Reiches Macht nicht auf sich selbst und auf ihrer von Gott eingesetzten Hoheit, sondern auf der Mönche und Pfaffen Ordnung beruhe, und der Kaiser an den Papst und dessen Weihen mehr gebunden sei als der König von Frankreich und andere Fürsten, während doch früher die Ernennung der Bischöfe dem Kaiser allein zustand.

Die Schärfung der Eide bei den Stiften ist eine Neuerung. Die dabei eingeführte Anrufung der Heiligen ist Abgötterei. Man sollte sich, wie es der Kaiser bei Belehnungen thut und es am Kammergerichte üblich ist, mit dem Eide bei Gott und dem Evangelium begnügen.

Was wegen der Unterthanen etlicher Reichsstädte in der katholischen Widerlegung und noch ausführlicher in den Gegenbeschwerden angezogen wird, soll bei der letzteren Beantwortung erörtert werden. „Das ist aber gewiss, was Collen insonderheit betreffen thuet, dass solches ein papstisch erpracticiertes werk ist, darumb auch wieder allen brauch daselbst ein sonderlicher nuncius gehalten wird.“ Es ist eine freie Reichsstadt. Warum soll man der Gemeinde dort nicht ebensowohl die evangelische Glaubensübung gestatten, wie dies an anderen Orten vor und nach dem Religionsfrieden geschehen ist? „Dan, sie der rat seind ein mitstand des reichs nicht vor sich allein, sondern von gemeiner stadt wegen. So machet der rat auch die stadt nicht, sondern neben der gemein. Daraus folgt, das die gemein als mitglieder [des Reiches] eben desselbigen rechtens befugt und ihnen nicht masse vom rat könne gegeben werden. Kan doch auss eben derselben gemeinen und innungen ein rat erwehlet werden.“

In Aachen wird der Rat jährlich aus den Zünften und Innungen erwählt und sind dort viele Katholiken dem Religionsfrieden entsprechend geneigt, den Protestanten die Glaubensübung zu gestatten. Das Verlangen, dass der Rat ganz oder überwiegend mit Katholiken besetzt werden solle, widerspricht dem Religionsfrieden, wie auch das Verfahren, welches in Köln und anderen Städten angewandt wird, dass man nur Katholiken

In den Rat und die Stadtämter aufnimmt. Das ist in den Beschwerden von 1594 schon hinlänglich ausgeführt und soll den Gegenbeschwerden gegenüber vervollständigt werden. Dass in evangelischen Reichsstädten das Gleiche geschehe, weiss man nicht, doch will man es weder läugnen noch verteidigen, denn es mag diesfalls auf beiden Seiten zuviel geschehen. Es fehlt aber auch nicht an Beispielen, dass in überwiegend evangelischen Städten Katholiken, wie billig, in den Rat genommen werden.

Dass die evangelischen Unterthanen katholischer Stände zur Auswanderung gezwungen werden, suchen die katholischen Stände vergeblich in Abrede zu stellen. Viele Beispiele belegen es. Die Protestanten dagegen dulden auch katholische Unterthanen, ja sogar an ihren Höfen vornehme katholische Diener. Die Einwendungen der Katholiken gegen die declaratio Ferdinanda sind nicht stichhaltig, denn es ist längst erwiesen, dass jene unter König Ferdinands Hand und Siegel ausgestellt wurde und sie entspricht dem Zwecke des Religionsfriedens. Wäre sie aber ungültig, weil die Katholiken nicht darein gewilligt, so müsste auch der geistliche Vorbehalt ungültig sein.

In Bezug auf die Begräbnisse ist es scheinbar eine ziemliche Erwiderung, was die Katholiken wegen der Gevatterschaften von den Protestanten sagen. Dass aber die Protestanten in katholischen Gebieten an ungebürlichen Orten eingescharrt werden, lässt sich nicht läugnen. Umsonst beruft man sich auf die Weihung des Bodens. Das ist eine Menschenatzung und in welche geweihte Erde sind denn die Patriarchen, Propheten, Jünger und Christus selbst gelegt worden? In protestantischen Gebieten werden die katholischen Leichen an den gewöhnlichen Stellen — nur ohne Ceremonien — begraben. Der Gevatterschaften halber könnte man wohl Beispiele anziehen, dass sie an verschiedenen Orten nicht verboten sind. Wird anderswo nicht die gebührende Mässigung beobachtet, so ist das nicht zu billigen, indes mehr dem unzeitigen Eifer der Prediger als den Ständen zuzuschreiben.

„Im puncten der session haben je die catholici keinen grund, dan es ist ein politisch werk und warum solte oder konnte nicht ein geistlicher stand in reformirter religion eben so wol im reichsrat sitzen und dem vatterlande zu guttem raten und votiren mügen? Dan da wird je nicht von doctrinalibus in religionsachen tractirt oder gehandelt; so müssen je dieselbe

stende auch mit heben und legen, darumb ihnen auch geburet, mit wissenschaft zu haben, was gemeinem nutz zum besten gehandelt wird.“ Indes die Katholiken gründen den Ausschluss darauf, dass die Protestanten des geistlichen Standes nicht fähig seien, und berufen sich auf den geistlichen Vorbehalt. Deshalb wird ihnen bei ihren Gegenbeschwerden zu antworten sein.

Ueber die Nichtanerkennung des Administrators von Strassburg wäre gar stattliche Ausführung zu geben, doch ist sie schon im Druck vorhanden. Die ganze Ungelegenheit rührt von dem neuerdings im Reich angemasteten papistischen Bann her, welcher dem Papste ebensowenig wie die Gerichtsbarkeit gestattet werden kann. Erwiesen ist sonst, dass das Stift Strassburg „über doppelte rechtsverwarte zeit lang vor aufrichtung des religionfriedens in possessione libertatis et exercitii religionis“ gewesen ist. Von Anfang an sind mehr Protestanten als Katholiken dagewesen. Auf diesen Fall ist also der geistliche Vorbehalt gar nicht anzuwenden. Doch dies ist auch bei der Erörterung über den Vorbehalt auszuführen.

Was über die „onera“ in den protestantischen Beschwerden bemerkt war, ist nicht in der Absicht gesagt, dass man sich denselben entziehen will, sondern, weil von den evangelischen Stiftsinhabern dem Kaiser und dem Reiche eher mehr denn weniger als von den Katholiken geleistet wird, findet man es billig, dass auch die Vorteile und Rechte der Reichsstandschaft in Bezug auf Session u. s. w. jenen zugestanden werden.

Keineswegs ist man geständig, dass die Protestanten die Stiftseinkünfte ohne Fug besitzen, denn, wenn man auf die Absicht der Stiftungen sieht, so geniessen die Protestanten dieselben mit besserem Fug als die Katholiken.

Was die Rechtspflege im Reiche betrifft, so wird das, was dem Kaiser und dem Reichserzkanzler gebürt, nicht bestritten. Es handelt sich nur darum, dass das Kammergericht und der Reichshofrat billig mit gleich viel Katholiken und Protestanten besetzt sein sollten. Man könnte viele Beispiele anführen, wie sehr die Prozesse gegen die Protestanten gefördert, wie scharfe Mandate gegen sie erkannt und wie ihnen die Prozesse abgeschlagen werden. „Wer kan dan mit grunde widersprechen, das nicht das cammergericht vier- oder wol fünffeltigen mit catholischen übersetzt wird, doch kein evangelischer in die cammergerichtscanzlei gefordert, gemeiniglich in praesentationibus

der nominirten werden die catholici vorgezogen und ob schon bissweilen auch evangelische eligirt werden, wirds doch jeder zeit in plurali numero zu vermehrung der stimmen erhalten.“ In Reichshofrate werden nur sehr wenige Protestanten angestellt und vielleicht auch selten zu den Sitzungen gezogen. Gleichheit ist jedoch notwendig.

Das rottweiler Gericht dehnt seine Befugnisse aus. Stände beider Bekenntnisse klagen darüber und wäre ihren Beschwerden abzuhelpfen.

Der niederländische Krieg schädigt das Reich vielfach. Des Kaisers Bemühungen um den Frieden sind dankbar anzuerkennen, sollten dieselben jedoch nicht zum Ziele führen, so müsste mit Ernst für den Schutz der Reichsangehörigen Sorge getragen werden.

Der lothringische Einfall in Mömpelgard wird mit Recht angeführt, da er Unschuldigen Schaden brachte, und da von Lothringen noch immer feindliche Eingriffe ins Strassburgische geschehen, so ist für deren Abwendung Sorge zu tragen, damit die umsitzenden Stände nichts zu befahren haben und die Reichsgrenze unangefochten bleibt.

„In den ungleichen creissshülfen solte billich besser ordnung gehalten werden. Es lasset sich aber das exempel mit Cöllen daher nicht ziehen. Sonsten were wol das beste gewesen, das nach gutem gemachten anfang und vertröstunge wie auch ezlicher massen erfolgten gütlichen handlungen die sachen durch gütliche mittel beigelegt worden, so hette es keiner creissshülfe bedurft. Das aber dannoch bei itzigen leuftzen umb allgemeinen reichs wolstands willen solche executionhülfen in ordnung ohne affecten erhalten werden mügen.“

Was den Process des Provincials des Karthäuserordens gegen Strassburg betrifft, so sollte billig gemäss den Reichsgesetzen und der Kammergerichtsordnung einem solchen auswärtigen Mönche ein derartiger Process nicht zugestanden, mindestens aber derselbe den Reichsordnungen über die Instanzen gemäss angeordnet werden. Im Uebrigen werden sich die Strassburger wegen ihres Vorgehens zu rechtfertigen wissen.

Der Vorwurf, dass die Protestanten Klöster abgebrochen und prophaniert hätten, ist nicht begründet. Wie viele Klöster sind in gutem Stande zu Schulen und Hospitälern verwendet. Sind etliche Klöster eingegangen und ihre Einkünfte zu milden

Sachen verwendet, so ist das keine Prophanation, weil solche Verwendung besser ist, „als das unnütze beuch darinnen, dadurch weder Gott oder der welt gedienet, gemestet werden.“ Wie viele Klöster sind nicht auch von den Katholiken selbst eingezogen oder anders verwendet worden. „Darumb möchten beiderseits stende mit einander diessfals aufheben und ein einsehen thuen, wie es am besten zu Gottes ehren verantwortlich angewendet wurde.“

---

## II.

### *Gutachten über die katholischen Gegenbeschwerden.*

Es findet sich auss den catholischen gegengravaminibus, welche sie bei negst gehaltenem reichstage zu Regensburg der röm. kais. Mt. unserm allergnedigsten herrn, übergeben, dass dieselbe in etwas weiterer extendirung einer meinung mit deren gegenbericht oder beantwortung der augsburgischen confession verwandten I. Mt. vorher eingewandter gravaminum seind und also nahe zusammen laufen, dass es sonderlicher wiederlegung wol nicht bedürfte, weil bereit darauf replicando gnugsamb geantwortet.

Gleichwol aber und weil fast hart und weitläufig wieder die stende der augspurgischen confession mit allerhand anziehung und ungleicher beschuldigung invehiret, auch daneben einzig und vornemblich dahin gangen wird, eine trennung zwischen diesen stenden und also dem heilsamen religion frieden dardurch ein loch zu machen, dass sonderlich auch der punct des geistlichen vorbehalts von den catholischen in sollicher ihrer schrift wie auch in voriger beantwortung dermassen eingeführet, als ob dawieder von augspurgischen confession verwandten gehandelt, so erfurdert die unumbgengliche notturfft, etwas weiter als in dieser replica dawider gesetzt, zu antworten, wiewol dieses theils stende wol leiden und geschehen lassen können, sie hetten zu sollicher gegenantwortung nicht ursache geben, wie dan auss friedliebendem gemüete derselbe punct in vorgegebenen gravaminibus, so viel immer die sachen leiden wollen, dieses theils unberüret plieben, zwar nicht der meinung, dardurch etwas in contrarium einzureumem, oder das man nicht mit guetem grunde und bestande dagegen gefast were, sondern weil



wol bewust, wie hoch den catholischen derselbe angelegen, und was darunter zur stabilirung, erhaltung und wieder volliger aufrichtung päpstischer hierarchia gesucht, hat man ohne weniger disputat, die notturft dassmahl einstellen wollen. Nunmehr aber und weil die augsspurgische confession verwandte gleich von catholischen zur beständigen beantwortung provocirt, werden sie diesstheils auch desto weniger mit fuegen können verdacht werden.

Vor allen dingen wird aber zierlich bedinget, dass hierdurch [nichts vorgenommen werden soll] zur zerstörung dess heilsamen religion friedens, dessen dan sollicher vermeinte vorbehalt keine substanz ist, noch darzu gehörig, sondern vor einen erdrungenen anhang auss damahls kgl. Mt. friedliebendem gemüete, ihrer der catholischen anhalten einen genuegen zu thuen, zu achten und zu halten, und allermassen so bald der zeit in ipso actu und bei noch wehrender reichsversammlung dawider rechtmässig protestirt und widersprochen, wie hernach auch bei jederzeit versammlung solliches wiederholet, also beschicht auch in crafft dieses nochmahls zierlichster und beständigster weise, wie solliches geschehen solte, konte oder mochte, allermassen als obs bei neherm reichstage zu Rengenspurg eingewendet, also auch pillig geschehen, woferne izige der catholischen gegengravamina, damals allen augspurgischen confession verwandten vorkommen, oder noch beisamen gewesen.

Vorters aber zum werke nach ihrer selbst ordnung zuschreiten, wird von den catholischen hart angezogen, dass nur die beide, ihre religion und dieses theils augsspurgische confession unter sollichem friede begriffen, und das dawider kein andere sekt derselben nicht zugethan, sonderlich Calvinisten und Schwenckveldische, sich deren zu erfreuen haben sollen.

Nun ist solliche verfassung an sich selbst richtig und nicht zu widersprechen, auch pillig in ihrem stant zu erhalten, wie dan die augsspurgische religion verwandte stende nicht gemeinet jemals gewesen oder noch seind, alle ketzereien und secten under sollicher ihrer confession, alss doch mit lauterm ungrunde ihnen im autonomiabuch und in andern dergleichen papistischen schriften zugemessen wird.

Wass aber von Calvinisten angezogen (den von Schwenckveldischen weiss man nichts) so ist offenbahr, das Caluinus bei ezlichen noch vor aufrichtung des religionsfriedens gehaltenen

religionstagen von eines [theils?] deren stenden, so die augss-purgische confession mit exhibiren helfen, zu unterschiedlichen tagen vor einen theologen dieser confession anhengig gebraucht, gehalten, erkant und zugelassen, und wird in seinen büchern nicht gefunden, das er solliche confession wiederrufen, impro-biret oder verdammet hette, ja die französische kirchen haben dieselbe augsspurgische confession selbst vor recht gehalten, wird auch nochmahls von vielen ausswertigen ortern und auss-erzlichen kunigreichen vor christlich und auss Gottes wort wieder des pabstes lehre gegründet, vor recht erkant, wie dan chur-fürst Friedrich pfalzgraf christlicher und hochloblicher gedechtnusse ao. etc. 66 den 14. martii<sup>1)</sup> zu Augspurg diese antwort selbst mundlich gegeben<sup>2)</sup>: . . . . . Also ist daran nicht gelegen, ob schon andere kirchen, ihre sonderbahre con-fessiones, die in Gottes wort gleichstimmig seind, auch haben, den an der forma ists nicht gelegen, darin auch der glaube zur seligkeit nicht sondern auff Gottes wort gerichtet, bestehet etc. wie dan unterschiedliche Symbola nicht zwar gleicher forma, sondern gleiches inhalts, auch bei den alten conciliis an unter-schiedlichen ortern gefasset, noch furhanden seind, und vor rechtgleubig gehalten und verstanden werden. Welliches doch darumb nicht gesetzet oder alhier angezogen wird, da etwas bei Caluini schriften irrich oder Gottes wort ungemess befunden, so wenig ihme alss einigem andern lehrer, welliches autoritet auch der oder dieselbe sein mögten, beizufallen, dan man soll weder Cephisch, Petrisch noch Paulisch sein, sondern sich auf Christum, alss den eckstein und grundfest berueffen, sondern geschicht allein zu dem ende, wo sich iemands zue der augss-purgischen confession bekennet, das man desselben erkentnuss und bekentnuss nach, jemands von christlicher gemein, deren freiheit, sicherheit oder also vom geliebten frieden mit guetem gewissen nicht aussschliessen kan.

---

1) Lies: Mai.

2) Hier folgt wörtlich die bekannte Erklärung Friedrichs III. bis zu der Stelle, wo dieser sich darauf beruft, dass auch Kaiser Ferdinand I. ihn bei seiner Religion gelassen. Die Bemerkung, dass derselbe ihn gern dem Gräuel der Messe anwohnen gesehen, ist weggelassen. Den Schluss bildet Friedrichs Bemerkung über seinen Katechismus, welche sich eigent-lich der Ausführung über die Gründung der A. C. auf Gottes Wort an-schliessen sollte,

Ess ist wol wahr, das jener zeit in verfassung und auf- richtung des heilsamen religion friedens dahin gesehen, weil sich allerlei ungleicher lehre und gefehrliche secten der wiederteufer, Carlstadts, Schwenkfelds und dergleichen privatpersonen herfür gethan, damit gleichwol ein unterscheid in glaubenssachen, wie christlich und billig geschicht, gemacht, und sollicher irrender meinung nicht approbirt wurde, wellichen zwar die religion ver- wandte diess theils so ungerne, alls jemand anders nachmahls verhängen wolten, die reine lehre ihrer augsspurgischen confes- sion dadurch beschmitzen zu lassen, aber weil ezliche viel, auch reformirte kirchen seind, welliche sich vorhin und seither zue diesser confession oder dieselbe doch für recht bekennet, wer könnte oder wolte dieselben mit fuegen und wieder die liebe des nehesten aussschliessen, sonderlich wan sich dieselbige zu diess theils stenden als mitglieder halten oder bekennen.

Da auch gleich wolte gesagt werden, dass dennoch zwischen dieses theils confessionisten oder die sich zu der augsspurgischen confession bekennen, allerhand ungleiche opinionones in ezlichen weinigen articulen weren, darumb sie keine gleichstimmende meinung in allen puncten führeten und also dess religionsfriedens sich nicht mit zu erfreuen hetten, ist es doch in der warheit an deme, dass in fundamento, den glauben zur seligkeit betreffende, kein streit ist, darumb es darauf bestehet, welliche sich zue der augsspurgischen confession bekennen und dieselbe für recht in Gottes wort gegründet halten, die seind deren als mitglieder anhengig und keineswegs ausszuschliessen. Dan hat doch Petrus und Paulus, Barnabas und Titus nicht einerlei meinung unter den aposteln und jüngern des herrn gehabt! Wieviel könnten der altvetter angezogen und jedes discrepirende meinung be- zeuget werden? Welliche doch in einer hauptconfession ver- liebten, einander geduldet, zu synodis und concilien zugelassen.

Alls konten auch die catolici allein nicht geduldet werden, weil die Jesuiter und neue papisten viel andere meinung in der lehre wie auch in starker reformation der geistlichkeit führen, alls die andere. Den man sehe an, wie gleichstimmig ihre lehre mit der vorigen papistischen sei. Wieviel seind der scholastici gewesen, deren schriften sich gar nicht mit einander vergleichen? Wie viele seind unter ihnen noch opinionones, nachdem einem jeden wie auch bei den evangelischen sein verstand und opinion und etwa auch die affecten [und] dieses oder jenes autoritet

fueren und leiten? Dass also eine selzame confusion unter nicht guetem fried erfolgen wurde, wan darumb eine part die ander nicht dulden, ausschliessen oder verfolgen wolte.

Keisser Teodosius maior et junior sowol als Constantinus selbst haben darinnen eine sonderliche moderation gebrauchet, damit der gemeine friede nicht zerruttet wurde. Wie dann sonderlich Constantius magnus, da er sich zum christlichen glauben bekeret, diese erklerung gethan, das er niemand der religion halber gewalt thuen wolte, wan die bekentnisse nur auf Christum gerichtet were, wie Nicephorus in seiner kirchenhistorien im 7. buech am 4. capittel setzet. Derselbige bezeuget ferner im 12. bueche, im 6. buche 8. 9. u. 15. cap. wie auch tripart: historia im 9. buech dess 19. capitels, ob wol Teodosius maior wieder die ketzer ernste und straffliche constitutionen auf antreiben ergehen lassen, hat er doch dieselbe nicht exequirt, weil er für unbillig achtet, das jemand der religion halber solte verfolget werden. Hernach schreibet Theodosius junior und Valentinianus zum Cyrillo, wie im 1. tomo actorum concilii Ephesini zu lesen, dass die religion zu bestettigen, nicht in gewalt oder befehl, sondern im freien willen bestehe. Also hat zur zeit des Theodosii majoris Nectarius bischoff zu Constantinopel den bischoffen Agelium und seinen lectorem Hisinium, [!] die doch Novacianer gewesen, also zugelassen, und eigene kirchen verstattet. Cyrillus hat Theodorum einen Nestorianer nicht wollen verdammen, damit die orientalische kirchen nicht zerrüttet wurden. Augustinus sagt auch von Cypriano martyre selbst, man solle den man auf der rechtgleubigen seiten behalten, ob er schon ein Donatist were. Also haben die alten alle zeit, die dogmata für sich bestehen lassen, und ob sie den schon nicht beigefallen, gleichwol derselben zugethane unter der rechtgleubenden zahl gesetzet, welliche die warheit im hauptgrunde vertedigt. Der keyser Constantinus Pogonatus hat allen fleiss zur einigkeit angewendet, und mit diesen worten zue Rome an den bischof geschrieben: Invitare et rogare possumus ad omnem commendationem et unitatem omnium Christianorum: necessitatem vero inferre nullatenus volumus.

Da nun sonderlich ein dogma mit der lehre der seligkeit in christlichem glauben nicht streitet, ob schon ein dissensus opinionis ist, darum kan oder soll nicht eine separatio gemacht

werden, dan wie ists unter den eltisten vettern selbst gewesen, da ein jeder seine meinung und mangel gehabt. Haben nicht Irenaeus und Tertullianus, Cyprianus mit Cornelio, Eusebius Casariensis mit Basilio, Chrisostomus mit Epiphanio, Hieronymus mit Jouiniano alss auch Ambrosius und Basilius, Augustinus und Hieronymus, Cyrillus und Johannes Antiochenus, Sabinianus und Gregorius gestritten, und haben je. alle nicht einerlei meinung gehabt? Also oftmahls die orientische mit der occidentalischen und sonsten eine kirche, ja ein lehrer mit dem andern gestritten, und wie gesagt, die heiligen vetter und martyrer ihre opinionones gehabt und zwar nicht in ceremonien sondern in der lehre, darunter doch allezeit von den keisern sonderliche moderation und bescheidenheit gebraucht. Hat nicht Dionysius Alexandrinus den Nepotem in ehren gehalten, ungeachtet er ein Chiliast, und in ezlichen grossen irthumben gewesen? Also auch Hieronymus hat diese lehre und secten verachtet, aber gleichwill, weil sie in fundamento des seligmachenden christlichen glaubens und viel marterer geben, hat er sie nicht verdammen und aussschliessen wollen, wie in libro IV. in Hieremiam zu sehen. Also hat der kaiser Gratianus ihme nicht gefallen lassen, dass Valens, seines vattern brueder, alle verfolget, die nicht durchaus mit ihme gehalten, sondern solliche heftigkeit aufgehoben; Sozomenes lib. 7 histor. cap. 1. Dergleichen haben Constantinus magnus und Licinius gethan; Eusebius lib. 10. histor. ecclesias. cap. 5. Wie dan nach Licini tod Constantinus ein offenes edict publiciren lassen, worein er solliches wiederholet und gleichen frieden und sicherheit setzet, obschon ezliche in ungleicher lehre haften theten, dan er nicht gewolt, das man sich sollicher streitsachen halber trennen solte, wan der glaube an Christum richtig ist; Eusebius lib. 2 de vita Constantini cap. 66. Socrates lib. 1. Histor. eccles. cap. 4. Unter dem Juliano alss einem gemeinen feind tratten alle christen zusammen, wie billicher jetzo auch wider den Türken keine trennung unter einander zu machen. Also saget Jouianus imperator: Ego contentionem odio prosequor, eos autem qui concordiae dediti sunt, complector amore venerorque. Also will Gregorius Naciazenus die religionsstreit gemildert haben, damit den gemeinen veinden dass schwert nicht in die hand gegeben werde.

Nun urtheil ein jeder vorstendiger weiter, wie man jetzo lebe, was für ein zerrottung und untergang wurde erfolgen, da

man andere excludiren, verdammen und ausschliessen solte. Ist nicht in Frankreich und Niederland unruhe genug? Wollen wir uns unter einander selbst auffressen Schweizer, Engelland, auch andere land und königreiche, ja den Türken selbst ferner auf den halss laden? Es wird auch keisser Maximiliano II. zu rümblicher moderation nachgesagt, das I. Mt. oft zu sagen pflegten: Nullum peccatum esse gravius quam velle dominari conscientiis, wie auch könig Stephanus in Polen in sollichen vorgefallenen sachen oftmahl gesagt: Rex sum populorum non animarum.

Derwegen dan dahin mehr zue sehen ist, das nicht weiter trennung und spaltung gemacht werde, die zue genzlicher dess heiligen reichs zerrüttung nach exempel der leidigen hin und wieder vorgehenden und zu fast ganzer grosser kunigreiche und provincien untergang gar leicht ursache geben könnte, wie dan auss der unchristlichen liga und inquisition gnugsamb am tage, und nicht unbekant ist, wohin diessfahls der catholischen intent vornemblich gerichtet, nemblich durch trennung einen und den andern zu schwechen, dadurch die liga desto leichter ihre execution verrichten könnte.

Dass kan aber mit bestande nicht gesetzet, viel weniger dargethan werden, dass man diesstheils gemeinet sei, die catholische religion ausszutilgen, wie in gegengravaminibus schuld gegeben, dan es heisset nach Christi lehre selbst, man soll eins beim andern wachssen lassen biss zur zeit der ernte, so wirts der schneider selbst unterscheiden und absondern. So ist der glaube eine gabe Gottes, der vom heiligen geiste kommet, und stehet in der menschen willkür oder gewalt nicht, so wenig als sich gebueret, weder mit feür, schwert oder wasser noch durch einerlei weltlichen gewalt eines theils lehre zu vorfechten oder die andere zu vertilgen, sondern durch das schwert des geistes, durch das heilige wort Gottes müsse falsum à vero unterscheiden werden, und bedurfte keiner sollichen execution, sondern es fallet falsche lehre vor sich selbst. Woher weren sonst so viel tausentmalhundertausent seelen menschen und ganze lender von dem missbreuchlichen irrwege des papsthumbs abgetreten? Dass offenbahrte, gehörte wort und forschung in der schrift hat es warlich, und nicht das schwert gethan, ja vielmehr durch päpstische verfolgung und blutvergiessen, ist diese Kirche gewachssen, und jene eben daher aus Gott und nicht durch die

augspurgische confession verwandte geschwechet. Man ist alss die rechtglaubende kirche, welliche verfolgung leidet, mit ausslendischem und grossem kriegssher überzogen, und verfolgt: *vera ecclesia neminem persequitur, sed patitur persecutionem*. Also ist nun die nota der falschen kirchen ihre verfolgung und müsse dahin in bestendiger bekentnisse gestellet sein, *quod sanguine fundata est, sanguine crevit et sanguine finis erit*. Hette nicht der papst viel leute und kirchen an sich gezogen und erhalten, wo er mit lehre, mit sanftmuth, mit christlicher reformirung sein amt gefueret, alss dass durch anstiftung grosser heubter ganze königreiche, lant und leute verwüstet und alles noch auf diese stunde durch mannigerlei practicken furtgetrieben wurde?

Es werden wol beschwerden von catholicis auch angezogen, das auf den canzelen allerhand beschwerliche anzuge gebrauchet, in ihren gravaminibus eingeführet: aber wie kan es vermieden pleiben, weil es die warheit zeuget und die notturft treibet, und wie solte oder konte die ksl. Mt. ein solliches abschaffen, das Gottes wort und vieler alter christgleubigen frommer geistlicher und weltlicher offenbahrer zeugnusse gemess ist.

Wie dan hiebei billig nicht ubergangen werden müsse, wie hoch der papst als das höchste haubt, wellichem I. ksl. Mt. selbst neben den andern geistlichen und catholicischen die höchste ehre thuen und sich unterwerfen musten, in ihren gravaminibus und solliches zu I. Mt. und dero von Gott verliehenen hōgsten weltlichen amt und gewalt sondern despect, auch wieder Gottes ordnung, angezogen wird. Nun ist aber die obergewalt von Gott *et qui resistit magistratui, ordinationi diuinae resistit*; wer sich über dieselbige setzet, deren in ihren gewalt und amt greifet und vor der will gehret sein, der handelt wieder Gott und seine ordnung. Christus sagt selbst wieder seine jüngern, die weltliche fürsten herrschen und die mechtigen haben gewalt, *vos autem non sic*. Seind doch vorhin die bischoffe zue Romb von den keisern gesetzt, und die concilia von ihnen und anfangs nicht von pāpsten aussgeschrieben und gehalten, und haben nicht allezeit einen sollichen gewalt im teutschen reich gehabt. Dann ao. Christi 1107 hat der legatus apostolicus unterm papst Pascale sich beclagt, das in Teutschland ihme noch keine thür eröffnet, und auss gleichen ursachen hat

Eugenius das concilium Basiliense auss Teutschland verliehet und hernach ao. 1460 erzherzog Sigismund zue Oesterreich Caesenam einen apostolicum legatum nicht wollen in den teutschen kirchen reformirn lassen, sondern als er sich eingedrungen und widersetzt, ins gefengnisse genomben. Wohero solte der romische keiser dan ihnen unterworfen sein? Eben das ist der alte pebstische grieff, dessen sich dieselb catholische von vielen jahren und alten zeiten hero gebrauchet, da sie viel frommen keissern vor und eingegriffen, und welliche alles nicht zusehen können, verbannisiert und verfolgt, andere potentaten an sie gehetzt, einen auf den andern abgesetzt, alles vorwickelt, verwüstet, krieg und bluetbad angerichtet. Ihrer religion eigene historienschreibere bezeugens. Hat man nicht vatter gegen sohn, bluetverwandte gegen einander auffgewickelt, ja jura divina et sanguinis aufgehoben, und dawieder gehandelt, wie viele derselben mit hogstem schaden, wie auch das ganze reich woll innen gewurden. Wie unmenschlich und unchristlich hat der pabst den Henricum V. wieder seinen vatter Henricum IV. verhetzet? Alss das er den vatter biss ins elende gehen, und da er auch gestorben, verfolgt. Wie ists Friederico Barbarossae und Friderico secundo gangen? Dessgleichen seind Philippus und Otto, Conradus der vierte, Ludowicus Bavarus und andere mehr zum eussersten verfolgt. Wan die catholische an sich selbst und der warheit nachgehen oder den bewehrten alten scribenten von historien und juristen glauben wellen, so werden sie bekennen müssen, dass hierin nictes auss eifer, nictes auss parteilichen vorthail, sondern aus der zeugnuss sollicher zeiten angezogen, und ihrer eigenen religion scribenten solliches zeugen und zwar wan es also gehen solte, die päpstische hoheit wieder herfür zu ziehen, wurde es nicht endlich selbst wieder I. Mt. laufen, oder was wurden sie oder andere nachkommen bessers zugewarten haben, wan nicht alles nach päpstischen willen erginge?

Darumb I. Mt. es billicher nach Friderici secundi bedenken und meinung zu richten hette, wie der papst in seinen bischoflichen ersten geistlichen stand gesetzet, und sollicher grosser übermütige gewald abgestellet würde, alss dass I. Mt. der catholischen suchen stat geben solte. Die reformirte erz- und andere stifte, wiederumb in ihren gewalt zu stellen, wird sich also nicht thuen lassen, dan eben daher hat sich der papst und dessen anhang ihres zugesehenen gewalts also missbrauchet,



und über die ganze welt als das überhaupt zue dominiren gesetzt, das ezliche fromme keiser auss unzeitlicher andacht, ezliche auch zu ihrem vorthail, so weit eingereumet.

Dass aber [in der] inhalt ihrer grauaminum eingeführten, ao. etc. 56 und 57 unterm 17. februarii übergebenen ihrer schrift gesucht und von keiser Ferdinando erbetten sein solle, die hocheit des reiches erz- und stifte mithelfen zu erhalten, und sie bei ihren guetern, election, administration, digniteten und freiheiten ohne prophanation zu lassen, solliches suchen und bitten kan gleichwol so weit statt haben, als es Gottes wort, ordnung, willen und gebott gemesse ist, wie sich auch die augsspurgische confession verwandte gar nichts zuerinnern wissen, dass darwieder gehandelt, indem die christlich reformirte erz- und stifte, clöster und gottesheuser noch in derselben election, postulation, administration, digniteten, wörden und stand, so wol auch bei deren allen guetern unprophanirt gelassen und wol dabey pleiben werden, allein was sich die catolici unterstehen dürfen, dieselbige wieder zum alten missbrauch zu ziehen, dan in christlicher, vor Gott verantwortlicher und schuldiger reformation stehen sie ohne prophanation, es wird Gottes wort geleret, teglich werden pia exercitia mit singen und ablesung der schrift gehalten, die statuta und capitula pleiben in ihrem esse, man lehrt in clöstern und unterrichtet die jugend, die adultiores üben sich im lesen und predigen, in frauenkirchen helt man chor in gottseligen gesengen und psalmen, electiones gehen nach ordnung des herkommens und statuten, prouisiones, ordinationes, confirmationes und dergleichen zum kirchenambt gehörig nach Christi bevehl und einsetzung und ordnung. Also fellet solliches suchen und begehren an sich selbst, man wolte dan wieder Gott und seinen willen [etwas] furnehmen.

So wird auch weltlicher weise der ksl. Mt. und heiligen reiche alles gehorsamblich und treülich nicht weniger als von andern geistlichen stenden geleistet, darumb I. Mt. soviel mehr ursache schöpfen, und sich nicht bewegen lassen werden, wass wol reformirt und verordnet, wiederumb in zerrüttung kommen zulassen, sondern jeden deren stende dabei gnedigst schutzen und handhaben.

Wass sonsten von wegen zue Amberg in der Oberpfalz vorgegangenen reformation halben eingezogen, wird jetziger churfürst selbst am besten zu vorantworten wissen.

So ist auch etwas der assessoren halb am cammergericht angeheftet, das ezliche unterm schein augsspurgischer confession aufgenommen; da sich nun dieselbige darzu bekennen und sonst der qualitet seind, wie die cammergerichtsordnung erfurdert, mit was fuegen können dieselbige jetzo mehr als vorher removirt werden? Wird doch bei den catholischen nicht nachgeforschet, ob einer Thoma de Aquina, libri [1] Scoti, Gersonis, Wilhelmi Occam, Jesuitarum oder eines andern auss der vetter meinung sei. Darumb auch dieses gravamen keiner beantwortung ferner nötig.

Was dan hernach folgend in ihren gegengravaminibus von des pabstes jurisdiction oder deren suspension halben angezogen, wie auch zugleich mit berürt wird, was den catholischen, sonderlich geistlichen, an dero gefellen, zinssen, gülten, renten und guetern für eintrag geschehe, wo dieselbe ihre residens verrucken, gleichwol einhalt des religionsfriedens darein kein eintrag zuthuen, darein seind die augsspurgische confession verwandte schon der jurisdiction halber gehört, und gibt der religion frieden selbst mass, dass solliche dadurch suspendirt, und ohnedass auch dem papst im heiligen reiche nicht kan zu schwechung dessen und der kaiserlichen hoheit sowol auch der vielen unziemblichen pepstischen prakticken halber weder in geistlichen noch weltlichen sachen zu erstatten oder wie man sichs in vorjahren de facto angemasset, einzureumen ist.

Zwar den catholischen lest man pillig frei, in was papistisch joch sie sich durch dessen censuren oder excommunication stecken wollen, wo sie inen die teutsche freiheit hinden setzen wolten. Aber das die augsspurgische confession verwandte zuverhuetzung und abwendung allerhand ungelegenheit im reiche auch uber und wieder sich solliches gestatten, in ihren gebieten, hoheit oder obrigkeit einweisen lassen sollen, dessen haben sie erhebliche christlichen und genugsamen bedenken, welliche zue gemeines vatterlandes wolstand und besten gemeinet, auch zue des heiligen reichs libertet und hoheit gerichtet ist. Und woher kommet eben das unruhige kölnische wesen und darauf erfolgte strassburgische zerrüttung und beschwerlicheit, dan aus sollichen papstischen gewaltsamen vornehmen, dadurch des heiligen reiches friede zerrüttet, und durch die umbfahrende nuncios noch nicht nachgelassen wird, weiter zu practiciren. Ess hat ie im reiche viel andere gelegenheiten, alss an andern

ortern und landen, den allhie fueren die geistlichen weltlichen gewalt und stand als glieder des reiches und haben gottlob guete ordnung und verfassung: die ksl. Mt. zuzuforderst und daneben das lobliche cammergericht und ordentliche ausstrege. Und ist es nicht pillig zubeclagen, dass auff sollichen bann man unterstehet und zugibt, grosse herrn von ehren, wuerten und stenden zu setzen?

Was der unterthanen halber pepstischen theils sowol auch mit nebenanheftung der pfarlichen gerechtigkeit mit angezogen, darein ist bereit in des theils replica zue gueter notturfft ausfuhrung geschehen; so solten je billig den menschen ihre gewissen freigelassen werden, und kan man den religionfrieden dahin weder ziehen noch deuten oder versteben, dass [jemand] umb dess willen, da [er] einer oder diesser confession wehre, darumb solte vertrieben, beschwert, aussgebotten oder verfolgt werden, wie auch bei der uralten kirchen nicht geschehen oder dergleichen process geübet. Die pfarrliche gerechtigkeit, lehen oder dero filialen haben im religionfrieden auch ihre masse, dabei es billig zu lassen.

So referirt man sich des neuen calenders halber auf die diess theils hierwieder eingewandte replicam, und were wol guet, nutz und nöttig, das viel unordnung vermüeten oder solliche calender besser und gebüerlicher reformirt und angeschaffet wurden.

Ob. aber die catolici in reichsstetten, da beiderlei religionen seind, abgeschreckt werden, stehet auf bericht gegen denen, da es beschicht, gleichwoll auch dieselbe dagegen zuhören.

Die kinder zur schulen zu schicken wird bei ihren gottsehligen eltern stehen, wo sie meinen, dass die ihren am christlichsten und besten erzogen werden, darein niemand mass gegeben werden kan.

Also auch was der catholischen burgere einziehung oder nöttigung und abdringung ungebuerlicher urpheden anlanget, stehet noch auf gegenbericht und wird ein jede christliche obrigkeit wissen, wie sie ihr amt gebuerlich und verantwortlich führen sollen; was zur ungebuer gehandelt, dagegen hat man im reiche gericht, recht und allerlei wolverordnete mittel.

Den puncten des nichtigen geistlichen vorbehalts belangende, wellichen die catholischen als eine sonderbare vorsehung dem geistlichen stand im religionfrieden gemacht anziehen, dabei

muess gleich woll etwas mehr und besserer aussfuerung alls in der beantwortung oder replica etzlichermassen geschehen.

Nun ist erstlich die frage, wie weit sollicher vorbehalt bestehen und ob derselbe auch zugelassen werden könne. Vorhin in diess theils gravaminibus ist wie auch in der replica dieses theils wiederlehnung der von den catholicis darauf eingewandter beantwortungsschrift in kürze aussgeführt, dass der vorbehalt für sich nichtig und unkreftig sei, wellicher auch niemahls von den augsspurgischen confession stenden angenomben, bekreftigt oder mit beliebt, sondern ist alssbald in ipso actu wie auch hernach oftmahls protestando mit genugsamer aussführung dalmahliger stenden der loblichen vorfahren widersprochen.

Wan aber, von wasserlei sachen es wolle, in gemeinen reichsratt gehandelt wird, so gehört darzu assensus et communis statuum approbatio, wie sonderlich im passauschen vertrage wol versehen, das in religionsachen ohne beiderlei verwilligung nichts statuiret, gehandelt oder beschlossen werden soll; sonsten ist für keine beständige oder verbundliche constitution noch für ein pragmaticam sanctionem zu halten, und folget darauss, das sich der gegentheil derselben nicht gebrauchen noch einigen vorthail daher zuziehen kann.

Eben diese gelegenheit hats in diesem fall, da die stende unter sich keine vergleichung getroffen, sondern das von demselben streits wegen könig Ferdinandus gar nicht auss mechtiger heimbstellung der andern augsspurgischen confession verwandten stende ein solliches mittel für sich selbst, doch über beschehenes diesstheils rechtmessiges suchen, widersprechen und bedingen, eingewendet, welliches aber für keinen reichsbeschluss soviel weiniger zuachten, weil demselben so bald und hernach jederzeit in allen conventen protestando widersprochen worden. Ja wan solliches schon nicht beschehen oder einige protestatio jemahls eingewendet, so kan sollicher eingefuerter anhang doch und wan er schon de substantia constitutionis were, alss doch nicht ist, ex defectu protestationis [weil er] alss wieder alten reichsgebrauch, auch den passauschen vertrag laufend, allen qualiteten, natur und eigenschaft pragmaticae sanctionis zuegegen, von unwürden und nichtig ist, nicht bestehen [noch hätte er] inserirt werden können, und [wäre] soviel mehr craftloss, dass die catolische selbst setzen, dass sie sich darinne versehen und also in favorem impetiret sei etc.

So ist auch dieses zu rechte versehen, wan ein gemeiner reichsbeschluss geschehen, wie weit derselbe bestehen oder auf wass masse es geschehen soll, den das geben alle reichsabschiede vor sich selbst, dass die röm. kaiser und köninge allerwege sich mit den stenden erstlich einmuetiglich verglichen und beschlossen nach gewöhnlichem formb der reichs abschiede auff diese worte: Und wir haben unss alls römischer kaiser und köning für uns und mit den stenden und sie sich hinwieder mit uns auf diese forma mit wissen, willen und nachgeben vorglichen. Dahero folget das keine reichsconstitution benennet oder vor beschlossen noch geachtet werden kan, wo es nicht einmütig also beschlossen, alls zum exempel zu setzen, ist der religion frieden gemeinem vatterlande zum besten einmuetig alls ein nöttig werk beschlossen, dass man alls *pragmaticam sanctionem* zuhalten schuldig und erbottig ist.

Aber in diesem puncten des vorbehalts hat man sich nicht vergleichen können, darauss folget, das kein gemeiner beschluss gewesen, wie auch die darauf erfolgte protestationes, dissens und widersprechen aussweisen. Darauss weiter folget, dass sie es für sich gethan, getrieben und beim römischen köning also weit gebracht haben, wie auch I. Mt. selbst wort dieses anhangs lauteten, nemblich weil sich die stende darüber nicht vergleichen können, welliches an sich selbst beweiset, das sollicher punct in zweispalt gestanden und durch den damahls römischen köning sollicher vorbehalt für sich, wie auch die acten clerlich mit bringen, angeheftet. Ist nun widersprochen und hats der köning für sich gethan, so ists nicht pro constitutione zu halten, und was auf den religions frieden gelobt und geschworen ist, allein so weit nach dessen einhalt, doch ausser dieses widersprochenen punctes zu verstehen, und ist für sich kein vorbehalt, der auch in keinem rechten bestehen kan, sondern nur ein sollicher anhang, dardurch köning Ferdinand sich des eingefallenen streits erledigen wollen. Und haben ohne mitbewilligung der andern stenden ihnen die catolische nichts vorbehalten können, sonsten hetten sie wieder [in den?] religionsfrieden oder dergleichen im geringsten nichtes eingewilliget. Darumb fellet auss diesem fundament dass ganze werk, wan sonderlich, wie billig, angesehen werden muste, worein sollicher gemeiner schluss oder *pragmatica sanctio* bestehe. Darzue dan sonderlich gehöret, ob auch *propter causam, utilitatem et pacem publicam* ein sollicher beschluss geschehen und gemeinem nutz

zum besten gereiche oder constituirt sei, wie der Imperator setzet in l. universa rescripta § pragmaticae sanctiones de divers. rescrip. Insonderheit aber gehöret neben betrachtung des gemeinen nutzes darzu, Gottes ehre zueforderst in acht zunehmen, nullum enim rescriptum, nulla pragmatica sanctio nullaque sacra adnotatio, quae generali juri vel utilitati publicae adversa esse videtur, in disputationem cuiuslibet litigii patiantur praeferri, wie auch der Imperator l. omnes (si contra jus vel utilitatem publicam) setzet, et rescripta contra jus Dei et evangelium non valent.

Hierauss folget nun, dass erstlich sollicher vorbehalt kein reichsschluss sei propter defectum consensus, interpositam protestationem und anderer vorhin angezogener mehr argumenten, dass kein allgemeine bewilligung beschehen; so leufts auch wieder recht, dass einem theil zu furtheil, dem andern zu nachteil ein solcher schluss oder constitutio nicht gemacht werden könne, sonderlich daher allerhand ungelegenheit dem gemeinen friedlichen wesen zugewarten, das es auch wieder Gott und sein wort sei und soviel weniger stat haben könne. Wie dan keine constitutio oder rechtssatzung solcher gestalt statt hat, ist auss dem offenbahr, weil christliche, nötige, von ezlichen päpsten und papistischer religion selbst begehrte reformation und geclagte missbräuche zue endern gesucht werden, das der lauf Gottes reinen lautern worts gehindert und die pepstische missbräuche zu schwechung des reiches freiheit und kaiserlichen hocheit sowol der reformirten stende höchster ungelegenheit und zu des vatterlands vieler beschwerung gesterkt wurden.

Wie kan auch etwas praejudicialiter dem allgemeinen von beiden theilen einmuetig eingewilligten religionfrieden zuwieder constituirt, restringiert oder auch auss I. Mt. freien willen erkleret werden, wo die sachen noch in streit hengen, sonderlich in solchen fellen, da, weder [wider] Gott noch sein wort oder die hohe obrigkeit etwas gehandelt, und das iudicium eben noch darauf stehet, ob nicht dieser theil dess geistlichen in erz- und bischoffthumben oder praelaturen administration sowol alls andere vehig und quemadmodum praescriptio non habet locum contra Deum, ita nec constitutio aut qualiscunque declaratio; legibus enim diuinis subiecti sumus omnes.

Wie nun dieser anhang auss bereit angezogenen ursachen nicht stat haben kan, salvo tamen honore, debita reuerentia et

honore, also fellet dasselbe werk an sich selbst, ist auch bissher zu viel geschehen und geschicht noch unrecht, dass die christliche reformirte stende also schumpfieret und gleichsam zu entsetzen vom gegentheil begehrt werden darf. Wird demnach viel fueglicher gebetten, einen jeden desfalls bei seinen habenden und ordenlichen erlangten rechten und besitz pleiben und in allem demjenigen zulassen, so einem jedern diessfalls gebueret. Daran dan weder mangel der chrisam noch ordines hindern können, alss welche auss menschen satzung erdacht und nicht von Gott herkommen.

Mit dem stift Halberstadt ist weit geirret, und hat zu beständigem gegenbericht diese gelegenheit, dass dabei vorgeben wird, wofern ksl. Mt. ihr officium darunter nicht interponiren werden, dass man vermeine, dasselbe gar erblich zu machen, auch dem vorgeben zuwieder die mans- und frauenclöster durch sonderlich darzu geordnete visitatores der angestellten reformation, wie sie mit unrechtem namen genennet werde, beizupflichten, die geistliche beneficia wieder alle herbrachte löbliche ordnung auf unfehige weltliche personen zu conferiren und die capitel bei hohen geldstraffen solchen propisionibus zu pariren gedreuet werde, wie mit David Baurmeisters prouision im stift Bonifacii daselbst notorium sei, alle geistliche empter de facto abstelle, in massen [die] dem capitel zugeschriebene reformation solches anders aussweist; de juramento, so die capitel bissher praestiret, mit zusetzung einer solchen clausel: Ego juro me nolle papatum restituere nec caluinismum admittere, erklet und geendert, den weltlichen underthanen auf hohe ungnade gebotten, sich der sacramenten und andern geistlichen gebrauche bei den geweihten nicht mehr anzunehmen, die clöster dem thumstift incorporiret, neben andern mehr fast hitzigen, ehrenruhigen und dero in ihrer ablehnungsschrift bei den unsern gesuchten moderation ganz nicht gemessenen anzügen. Ist zwar der hochwürdige, durchleuchtige hochgeborne fürst und herr; herr Heinrich Julius postulierter bischoff zue Halberstadt und herzog zu Braunschweig und Lüneburg, in keiner abrede, was S. fl. Gn. kurz verruckter jahre nach dem exempel aller dieses niedersächsischen craises erz- und stiften, sowol in der lehr alss auch den bisshero von den geistlichen gefürten, ganz vermesslichen und ergerlichen leben eine christliche und den prophetischen und den apostolischen schriften gemesse reformation angestellet. Auss was hochwichtigen erheblichen und bedencklichen ursachen aber

S. fl. Gn. itzgedachte reformation in berurtem stift Halberstadt, so nicht itzo allererst sondern lengst vor auffrichtung des religionfrieden, aussgenommen ezlicher weiniger jedoch fast gemengter [gemeiner?] reliquien in den stift- und closterkirchen, da doch auch vor guter zeit bei lebzeiten I. fl. Gn. hochloblichen vorfahren in den vornembsten differentien der catholischen und protestierenden albereit verenderung vorgenommen, sowoll auch auf dem lande bei denen vom adel als auch in allen stedten und dorfern der augspurgischen confession zugethan gewesen, auf anhalten dero von der ritter- und landschafft, auch einhellige ungezwungene freie bewilligung aller capitel und conventen der manscloster vorgenommen, S. fl. Gn. auch in deme, wo es von den pepstischen angezogen werden wollen, wieder den hochbeteurten religion frieden, angesehen dass der vermeinte vorbehalt, als welcher kein punct des frieden und ohne bewilligung evangelischer stende dem passauischen vertrag und uralten herkommen im reich da niemals zu befinden, das solche und dergleichen constitutiones ex plenitudine potestatis, auch allein in negociis politicis, zugeschweigen in solcher schweren gewissenssachen, ohne consens und einwilligung der stende aufgerichtet, zuwieder inseriret, gemelte der augspurgischen confession verwandte in nichts obligiert, auch den fall zu setzen, aber gar nicht gestanden, dass gedachter vorbehalt in seinen substantialrequisitis gleich solche defectus nicht haben solte, dennoch diese emendatio doctrinae et cleri tanquam continuatio reformationis antiquissimae vor ein factum constitutioni contrarium nicht allegirt und angezogen werden könne; solches haben S. fl. Gn. allerhöchstgemelter ksl. Mt. auf derselben allernedigst begehren albereit underthenigst nottürtig und ausführlich berichtet, dabei S. fl. Gn. es nochmahls allerunderthenigst lassen bewenden, und achten von unnötten, sich mit den stenden der pepstischen religion desswegen dieses orts in weitleufige disputation zu begeben; sein aber sonsten des erbietens, da jemand, wer der auch sein möchte, S. fl. Gn. dieses notwendigen christlichen werks halber zu besprechen, dass sie denselben an gebuerenden enden ordentlichen rechtens keineswegs vor sein wollen.

Dass aber S. fl. Gn. dem thumbcapitel die reformation, wie ihre formalia lauten, auf die mass, wie bei diesem punct weitleufig vermeldet, zugeschrieben, insonderheit aber diesen uralten loblichen stift den mit S. fl. Gn. thumbcapitel getroffenen und hochbeteurten pactis und capitulation zuwieder einheimisch



und erblich zu machen, vorhabens sein sollte, wie S. fl. Gn. genugsame nachrichtung haben, solches ist ein lauter unerfindlicher und von etzlichen losen, leichtfertigen, die ihrer gegen S. fl. Gn. und sonsten begangenen strafbahren unthaten halber auss dem stift entlauffen, zu I. fl. Gn. bei vorhöchstermelter ksl. Mt. und andern der pepstischen religion verwandten zum hohesten unglimpf und vorkleinerung bösslicher weise erdichter ungrund.

Wie ingleichen auch das eine solche clausel, wie berieret, dem juramento capitulationis inserirt, das auch den weltlichen underthanen von I. fl. Gn., da ezliche derselben der papstischen religion zugethan sein sollen, bei höhester ungnade sich der sacramenten an andern örtern bei den geweihten zugebrauchen, bevohlen, im geringsten nicht wurde können beigebracht oder bescheinet werden.

Derwegen gleichwol S. fl. Gn. nicht weinig befrembdet, das man auss anleitung der affecten denselben, was solche ehrvorgessene buben also selbst erdichtet und aussgeben, also bald glauben zustellen, und darauss solche und dergleichen sachen, ohne einige condition und bescheidenheit inferiren und suchen müge. Es erbieten sich auch S. fl. Gn., da solch vormeintes erdichtet schreiben, wie in ewigkeit nicht geschehen könne, vorgelegt werden sollte, dass sie dasselbe dergestaldt vorantworten wollen, dass menniglich und zufferst I. r. ksl. Mt. darob ein allernedigst und satsames genügen haben solle.

Soviel die jungfrauenclöster auf dem lande anlanget, obwol I. fl. Gn. in denselben tragenden bischofflichen ampts halber notwendige visitationes anstellen lassen, kan doch im grunde und mit bestande nicht dargethan werden, sondern ist gleichfalls wie das vorige unerfindlich, das S. fl. Gn. jemandis zu annehmung der augsspurgischen confession mit gewalt genötiget und gedrungen haben solten; da gemelte clöster auch selbst darumb befraget, werden dieselben anders nicht zeugen und bekenen müssen.

Das S. fl. Gn. uber derselben zustehenden und hergebrachten jure conferendi halten, und da es vonnöthen, den capitulis darauf nach erheischer notturft auf ungebuerliche vorweigerung bei geld- und anderen straffen zu pariren und den prouisis zu geben, je zu zeiten mandiren und bevehlen, darin sein I. fl. Gn. ganz und gar nicht zu verdenken noch zu beschuldigen, und

das so hoch angezogen wird, das S. fl. Gn. bei angesetzter pön-  
deme in obberuerten gravaminibus benanten proviso David Baur-  
meister, alss welcher albereit ezliche jahr auf universiteten  
studiret und noch, und also ob er gleich keine pepstliche for-  
mata testimonia in ordinem, dargegen S. fl. Gn. sunsten christ-  
liche und Gottes wort gemesse ordnung, wie dieselbe, so sich  
zum geistlichen stande begeben, qualificiert sein sollen, gemacht,  
vorzulegen gehabt, zu possession des ihm conferirten canonicats  
genugsamb qualificirt, possessionem wiederfahren zu lassen man-  
diret, hette man sich dieser seiten der pepstischen fulminirten  
processe, welche sie in obtrudirung dero von ihnen prouidirten  
wieder die ordnung aller beschriebenen geistlichen und welt-  
lichen rechten mit unerhörter geschwindigkeit gebrauchen, viel-  
mehr zu beschweren, und das noch vor wenig jahren ein pepst-  
licher subdelegatus wieder einen vornehmen evangelischen fürsten,  
auch zugleich ein ganzes thumbcapitel tanquam collegium contra  
expressam dispositionem juris canonici nur innerhalb vierzehn  
tagen, von weiten abgelegenen ortten auss unversehen einge-  
wandter rechtmessiger exception, auch interponirter appellation  
ad excommunicationem, aggravationem et reaggravationem, inter-  
dictum, suspensionem et invocationem brachii secularis, auch  
auf ezliche tausent thaller gestraft, wegen dessen das einer  
absque causae cognitione auss seiner mit gutem titel und recht  
erlangten possession eines geistlichen beneficii einem andern, so  
durch simonei und andere prakticken in gleichem zu Rom  
darauf provision erhalten, nicht weichen wollen, ganz nichtiger  
weise procediret, darunter auch befunden, das die mandat und  
executoriales brachii secularis lang vor angesteltem process am  
kaiserlichen hoffe sub-et obreptitie erpraciticiert und aussge-  
bracht; wie aber allerhochstgedachte r. ksl. Mt. solcher wieder-  
rechtlichen und unerhörten geschwindigkeit berichtet, sich auf  
allerunterthenigstes ansuchen der beschwerten allergnedigst da-  
hin erkleret, das sie auff ferner anhalten solchen importunum  
sollicitatorem der gebuer bescheiden und abweisen lassen wollen,  
wie dann auch dasselbe also erfolget und der besitzer in ruhiger  
possession gelassen worden.

Dass auch die reformirte capitulares zu Halberstadt ezliche  
clöster eingezogen und dero ufkunft in ihren nutz gewendet  
haben solten, daran geschicht denselben abermahls gewalt und  
unrecht, mit allerunderthenigster bitte, [dass] J. ksl. Mt. den  
stenden der pepstischen religion mit ernst auferlegen wollen,

gemelte capitulares mit solchen unerfindlichen beschuldigungen auf dergleichen ehrvergessener leute calumnieren und angeben vorschonen und sich des grundes und der warheit zuvor besser und richtiger erkunden, darauss sich schliesslich findet, das nur den calumniis raum gelassen und mehr nach den affecten gangen, den die warheit in acht genommen werde.

So ists mit dem stift Strassburg also geschaffen, das, wie bereit in der replica angezogen und genugsamb in offenen schriften wiederleget, es weiterer deduction nicht bedurft, und wird nach dem pacification abschiede der kaiserlichen commissarien nichts wiedriges können probiret werden, dan was man sich in einem und andern geistlicher und weltlicher regierung halber angenommen, dessen hat der administrator daselbst in kraft solchen abscheides gueten fueg, wiewol dess geringsten eine enderung der religion oder dergleichen, wie es genennet werden möchte, prophanation nicht vorgegangen.

Ess ist auch ohne zweifel, das der herr bischof zue Ossnabruck und dessen capitel ihres theils werden rechenschaft zugeben wissen. Aber des conservatorii halber beim stift Minden ist auch zu weit in den gegengravaminibus gegangen, und ist darumb also geschaffen, das von einem ehrwürdigen thumb capitel zu Minden ohne vorwissen herzog Heinrich Julii zue Braunschweig etc. bei der r. ksl. Mt. auf itz hogedachten fürsten aussbrachte conservatorium S. fl. Gn. von wolgemeltem thumbcapitel insinuirt und dieselben sich, nicht allein demselbigen in schuldigem gehorsamb nachzusetzen, willfährig erbotten, sonder S. fl. Gn. seind auch dessen ohne einiges sunderbares conservatorium wol zu thuen befuegt, den gemeltes stift Minden vor ezlichen viel hundert jahren nicht allein von S. fl. Gn. löblichen voreltern und vorfahren merklich bedacht, erweitert und verbessert, sunder es haben auch dieselbe und das uralte löbliche hauss Braunschweig vor 10. 20. 50. 100. 200 und mehr jahren über und in dem stift Minden einen solchen erb-schutz gehabt und biss an seiner herzogen Heinrichen Julii fl. Gn. herbracht, dass dergleichen bei andern, weltlichen chur- und fürsten über andere stift nicht viel zu finden, welchen S. fl. Gn. sich so weinig wird lassen entziehen, alls auch gemelte stift denselben nicht entrathen können, inmassen dan notori und mit augenscheinlichen exempeln zu beweisen, wie städtlich und mit was ernst nicht ohne aussgestandener gefahr,

auch erlittenen merklichen verlust und schaden hochgedachtes fürsten, herzogen Heinrichen Julii etc. elter- und gross- herr vatter herzog Wilhelms und Ottens auch anderer mehr itzo zugeschweigen, sich desselben stifts angenommen, wie auch in- gleichen S. fl. Gn. und derselben herr vatter weiland herzog Julius in diesen gefehrlichen leuftten von solchem stift, so doch dero enden eine geraume zeit hero vorgewesener und noch wehrender gefahr sehr nahe gelegen, allerhand durchzüge, ein- felle und dergleichen thätigkeiten biss an jetzo abgewendet, das S. fl. Gn. von den catholischen, wan sie es alleine mit dem stift Minden guet meineten, mehr danks dafür gebuerete.

Die churfürstliche Pfalz kan auch am besten bericht von wegen des anzugs beim stift Wormbs einwenden.

Dergleichen auch ein erbar rat zue Regenspurg, was auf sie gerichtet und in gravaminibus angezogen wird.

Also auch wird nicht gezweifelt, das die zu Heilbrum, Kauffbeuren, Frankfurt am Main, Wormbs und dergleichen reichsstedten nichts werden vorgenommen haben, dessen sie nicht gnugsame rede und antwort geben können.

Was dan der andern nachfolgenden Beschwerung halber bei Anspach, Hohenlohe und Ulm angezogen, stehet auf jeden theils bessern bericht.

Ob aber die restitutio dieses theils der geistlichen gueter geschehen solle oder könne, oder ob nicht vielmehr in justo titulo et possessione juris catholischen theils guter ad meliores usus zu reformiren, das wird Gottes wort decidiren müssen, und ist diessfahls gnugsamb in contrarium ausgeführt. Alles übrige stehet auf eines jeden beschuldigten stands gegenbericht und gebuerender verantwortung.

---

### III.

*Ursachen, worumb der durchleuchtige, hochgeborne Fürst und herr, herr Ulrich, herzog zu Mecklenburg, nicht rathen noch willigen kan, dass die zu Aschersleben verfasste replica und gegenbericht dergestalt, wie sie zu papier gebracht, übergeben werden sollten.*

Wir haben des niedersächsischen krais aussschusses zu Aschersleben replicas und gegenbericht auf der papistischen stende gegengravamina verlesen und erwogen; befinden daraus, dass der autor solches gegenberichts, was wol ehemals von

etlichen fast unvermerkt gesucht worden, das nemblich alle dieses niedersächsischen craises evangelische stende zu semptlicher beschutzung und vertretung der zwinglianischen, calvinischen lehre zusammen verbunden und gleich confoeteriret werden mochten, solches izund nicht mehr heimlich und verdeckter weise, sondern frei öffentlich und unverholen vom 4. blade biss aufs 17 des gegenberichts ausszuführen und zu erhalten furhat, damit alle dieses niedersächsischen craises lobliche stende, so bis hieher bei der reinen lehr der augspurgischen confession und d. Lutheri bekenniss bestendig gehalten, forthin der calvinisten lehr beifallen und unter dem deckel der augspurgischen confession mit gemeiner zusammensetzung beschutzen und verthetigen, dass ist, unsere eigene biss hieher alleine für warhaftig erkante und bekante lehre verdammen und austilgen sollen. Den der calvinische geist, wo er einsetzet und überhand bekomt, weder papisten noch luterische neben sich leiden kan, wie die exempel zu Gent, Lewarden, Antorf (da wider den vom rat und prinzen von Uranien bestetigten und angenommenen religionsfrieden dennoch kurz hernach alle papisten zur statt hinaus getrieben) und vielen andern ortern aussweisen, und in der churfl. Pfalz bald nach churfürsten Ludwiges absterben durch ein einziges öffentlich mandat alle, so der calvinischen lehre in ihren predigten straffen von ihren diensten entsetzet und vertrieben worden, wie sie noch itzund alle Luterische vor Ubiquitarier und Flacianer aussruffen und also von der augspurgischen confession (die sie ihnen allein zueignen) gemeinschaft, soviel an ihnen ist, ganz und gahr ausszuschliessen gedenken. Dazu sollen nun nach dieses autoris fürhaben alle dieses niedersächsischen craises löbliche stende mit gemeinem rat und that behülflich sein und solches mit samptlichen suffragiis und zusamentretung bestetigen und ins werk setzen.

Zum andern befinden wir, was den heilsamen hochbeteurten religionsfrieden belanget, da man biss hieher nicht hat dafür angesehen sein wollen, denselben anzufechten oder etwas dawieder fürzunehmen und zu handlen, das izund auch frei öffentlich und unverholen von diesem autore der § und nachdem etc. von der geistlichen vorbehalt also nichtig und unkrefftig vom 26 blade an biss ins 35. wiederfochten und ganz und gar verworfen wird, davon doch weiland der hochgeborne fürst herr Augustus churfürst und herzog zu Sachsen, unser freundlicher lieber herr vetter hochloblicher christmilder gedechtnuss, so

der ersten aufrichtung des religionsfriedens, welcher fast mit unser regierung angefangen, durch S. L. gesandten beygewohnet, als auf dem reichstage zu Regensburg ao. 1576 etliche stende wieder diesen artikel von der geistlichen vorbehalt auch zu querulieren, supplicieren und protestiren beginneten, sich von ihnen abgesondert und treulich gerathen hat, das man nichts wieder den ausgetruckten buchstaben des religionsfriedens fördern, sondern denselbigen als einen augapfel unversehrt halten und im geringsten nicht disputirlich machen sollen.

Dieweill dan um diese beide, in des heiligen reiches hochbeteurten religionsfrieden nechst nacheinander folgenden articulo von der augspurgischen confession und der geistlichen vorbehalt von dem concipienten dieses der evangelischen niedersächsischen stende bedenkens, so öffentlich also die ganze zeit unserer regierung, so lange der religionsfrieden gestanden niemals geschehen, angefochten und alls ganz nichtig und kraftlos in gemeiner stende namen verworfen und verthetiget werden soll, welches zwar sehr weit und gefehrlich ausssiehet, so haben wir billich ursach zu erinnern, das die berathschlagung und schluss über diese zu Aschersleben verfassete replic und gegenbericht auf diesmal eingestellet und zu weiterer reifferer deliberation, dieser sachen wichtigkeit nach, verschoben werde, den obwol nicht ohne, das etliche fürnehme stende dieses niedersächsischen craises ursach haben mochten, dem artikulo von der geistlichen vorbehalt etc. zu widersprechen, so halten wir es doch dafür, das sie den ersten artikulo des gegenberichts, darin die calvinische religion wieder den ausdrücklichen buchstaben des religionsfriedens allen dieses niedersächsischen craises stenden durch gemeine zusammensetzung mit den reinischen stenden samptlich zuvortedigen und zu beschützen, gleich so wol alls die augspurgische confession angemuetet wird, wen sie die sachen recht bedenken, nimmermehr billigen, noch ihres theils zulassen werden, das solche vermengung der calvinischen und augspurgischen confession, so eben so weit alls himmel und erden von einander sein, in diesem der stende gegenbericht mit einverleibet bleiben sollen.

Wir bedenken hiebei weiter, das die papisten in ihrem ersten gegenbeschwerungsartikulo den evangelischen stenden schuld geben, dass sie wieder den ausgetruckten buchstaben des religionsfriedens § „doch sollen etc.“ unter dem deckel der augspurgischen

purgischen confession wiederwertige lehre unterschleifen, vertedigen und aussbreiten lassen.

Dieses hat man biss hieher, wie obgedacht, niemals öffentlich in der evangelischen stende nahmen gestendig sein wollen, wie auch unter hochgedachtem churfürsten Augusto und Christiano zu Sachsen niemand calvinisch sein wollen, biss nun dieser autor solches nicht allein gestehet, sondern auch alss recht und löblich gethan zu beschönen und zu vertetigen sich unternimbt.

Den obwol jederman bekant und landkundig, das bald von anfang der augsburgischen confession und hernacher jeder zeit die zwinglianer davon aussgeschlossen, wie die historia augsburgischer confession, so mit den chur- und fürstlichen sächsischen archivis zu bescheinigen, vom jahre 1530 bis auf das 1562. jahr clerlich bezeuget und noch in dieser frankfurter messe ein buch davon aussgegangen, will dieser tichter, gleich alss ob niemand mehr solcher historien bewust, diese niedersächsischen stende bereden, das Calvinus für einen theologum der augsburgischen confession anhängig ehemals gehalten, solche confession in seinen büchern niemals improbieret und verworfen und deshalb noch jetzund die calvinische lehre alss mit der augsburgischen gleichstimmet zu halten sei, da es sich doch in der warheit also erhelt, das Calvinus, als er zu Strassburg mit Martino Bucero sich der lehre halben verglichen und die wittenbergische concordia des 1536. jahres und damit die augsburgische confession und apologia unterschrieben, und etliche des Zwingels irrthumbs (*quod dextera Dei sit certus in coelo locus et quod caro Christi non comesa . . . . .*<sup>1)</sup>)

---

1) Hier bricht die Abschrift ab.

---

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sitzungsberichte der philosophisch-philologische und historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München](#)

Jahr/Year: 1881

Band/Volume: [1881-2](#)

Autor(en)/Author(s): Stieve Felix

Artikel/Article: [Die Vorbereitungen des niedersächsischen Kreises für den Reichstag des Jahres 1598 481-526](#)